

Dahlhoff, Jürgen; Do, Tony

**Working Paper**

Die im Dunkeln sieht man nicht - Empirische Erkenntnisse zu IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ für die Geschäftsjahre 2013 bis 2020

Schriften zur empirischen Rechnungslegungsforschung, No. 3

*Suggested Citation:* Dahlhoff, Jürgen; Do, Tony (2022) : Die im Dunkeln sieht man nicht - Empirische Erkenntnisse zu IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ für die Geschäftsjahre 2013 bis 2020, Schriften zur empirischen Rechnungslegungsforschung, No. 3, SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Technik und Wirtschaft, Hamm

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/261198>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Die im Dunkeln sieht man nicht  
Empirische Erkenntnisse zu IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ für die Geschäftsjahre 2013 bis 2020

---

Dahlhoff, Jürgen; Do, Tony

*Schriften zur empirischen Rechnungslegungsforschung, #3*

Juli 2022

<b>Abstract</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Zielsetzung und Gegenstand des IAS 24</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Veröffentlichte IAS 24-Fehlermeldungen in den Jahren 2013 bis 2020</b> .....	<b>12</b>
<b>4 IAS 24-Angaben der DAX 30 Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2019</b> .....	<b>19</b>
<b>5 Weitere Angaben zum IAS 24 und Fazit</b> .....	<b>32</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>36</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>38</b>

## **Abstract**

IAS 24 ist ein Rechnungslegungsstandard, der von kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen verlangt. Die Offenlegung von Geschäften im Sinne des IAS 24 ist eine komplexe Angelegenheit, die hohe Anforderungen an die berichtenden Unternehmen stellt. Die veröffentlichten Fehlermeldungen im Bundesanzeiger zum IAS 24 bis ins Jahr 2020 zeigen die große Bandbreite an fehlerhaften Angaben durch berichtende Unternehmen. 70% der Verstöße beziehen sich auf nicht offengelegte Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen, auf unzureichende Befolgung von Angabepflichten und auf nicht vorgenommene Kategorisierungen. Eine Untersuchung der Berichtspraxis der DAX 30-Population für die Jahre 2013 bis 2019 zeigt einen heterogenen Umgang mit IAS 24 auf. Es wurden 46 verschiedene Angaben, die nach IAS 24 im Standard aufgeführt sind und über die berichtet werden kann, erfasst und analysiert. Die Bandbreite zu einzelnen Angaben variiert im Vergleich der Unternehmen sehr stark, während die Berichtspraxis bei den einzelnen Unternehmen relativ konstant ist. Zudem zeigt die Untersuchung, dass die Anzahl der Geschäfte mit nahestehenden Personen weitaus geringer als die mit nahestehenden Unternehmen ist. Das deckt sich mit den Ergebnissen anderer Studien. Vermutlich besteht die Befürchtung, dass Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne einer unangemessenen Vorteilsnahme oder -gewährung kritisiert werden könnten, so dass die DAX 30-Unternehmen deshalb diese Form der Beziehungen so weit wie möglich reduzieren. 70% der Unternehmen weisen explizit auf die Marktüblichkeit ihrer Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen hin, eine Angabe, die nicht erforderlich ist, aber offensichtlich von den berichtenden Unternehmen für notwendig erachtet wird.

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Jürgen Dahloff, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen, FB Technik und Wirtschaft, Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm, Mail: [juergen.dahloff@srh.de](mailto:juergen.dahloff@srh.de)

Tony Do, Master of Science (M. Sc.), hat im Sommer 2021 sein Masterstudium BWL an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen, Standort Hamm abgeschlossen. Seit Herbst 2021 arbeitet er als Trainee bei einem Getränkehersteller.

## 1 Einführung

Im Geschäftsleben gibt es immer wieder Transaktionen, die einzelnen Personen oder Unternehmen Vorteile verschaffen, die sie nicht hätten, wenn sie unter marktüblichen Bedingungen geschehen wären. Die Rede ist nicht von kriminellen Handlungen, die strafrechtliche Konsequenzen auslösen, etwa Korruption oder Bilanzbetrug, sondern von dem Bereich davor, der manchmal grau, also in einem juristischen Grenzbereich, häufiger jedoch weiß ist. Es muss verhindert werden, dass Grenzen überschritten werden, und es tatsächlich zu zweifelhaften oder sogar wirtschaftskriminellen Handlungen kommt. In der internationalen Rechnungslegung gibt es den Standard IAS 24 (Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen), der kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen offenzulegen. Prävention durch erhöhte Transparenz, Bewusstseinsbildung für mögliche Probleme und Vermögensschutz der Eigentümer sind Ziele, die mit einer Offenlegung erreicht werden sollen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass die überwältigende Mehrheit von Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen oder Personen tadellos ist. Interessant sind Einzelfälle, die formal legal sind, aber einen faden Beigeschmack haben. Wiederum andere erscheinen halbseiden und könnten straf- oder steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dann gibt es Einzelfälle, bei denen alle Stakeholder über lange Zeit getäuscht und Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen bewusst verschleiert oder versteckt wurden. Dazu gehört der Fall Wirecard, der in einer großen Tragödie endete und sogar zu einem gesonderten Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag führte.

Einige Fälle aus der Wirtschaftspresse in den letzten Jahren: Der Vorstandsvorsitzende eines Pharmaunternehmens soll u.a. die Markenrechte an einem Produkt an einen Bekannten verkauft haben. Weiterhin soll er seinem Sohn lukrative Geschäftsführerposten im Konzern verschafft haben, gleichwohl der gerade erst sein Studium abgeschlossen hatte. In einem anderen Fall aus einem deutschen Großkonzern soll ein maßgeblicher Aktionär über seine Stiftung an einem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt gewesen sein, dessen Geschäft zuvor aus dem Konzern ausgegliedert wurden. Die Wirtschaftspresse berichtete von einem weiteren Fall, bei der ein wichtiger Aktionär eines Technologie-

Unternehmens seinen Einfluss geltend machte und eine schlechtlaufende Firma zu einem stolzen Preis kaufen ließ. Die Transaktion hatte einen Beigeschmack, da sein Sohn an der schlechtlaufenden Firma beteiligt war. In einem weiteren Fall soll die Tochter eines bekannten Politikers über Beziehungen zur Politik in einem Bundesland und beim Bund im Zuge der Coronapandemie lukrative Maskendeals eingestiebt haben, bei denen sie mit einem Partner mehr als 40 Millionen Euro an Provisionen erhalten haben soll. In einem anderen Fall organisierte ein ehemaliger Diplomat ehrenamtlich Fachkonferenzen mit Teilnehmern aus Politik und Wirtschaft. Über eine Beratungsfirma, an der er beteiligt gewesen sein soll, stellte er Kontakte zwischen den Teilnehmern her, die zu Geschäftsabschlüssen führen sollten. Die Beratungsfirma wurde angeblich auf Erfolgsbasis honoriert. Im Mai 2022 wurde einem Immobilienkonzern das Testat für den Jahresabschluss 2021 verweigert, da dieser angeblich wichtige Informationen zu verbundenen Personen und Unternehmen dem prüfenden Wirtschaftsprüfer nicht vorlegen wollte oder konnte.

Ob diese Fälle legal sind und lediglich unterschiedliche Standpunkte widerspiegeln, kann nicht beurteilt werden. Sie zeigen jedoch, dass Beziehungen zu verbundenen Personen und Unternehmen ein „Geschmäcke“ haben können, wenn sie nicht offengelegt werden. Zumindest der Maskendeal ist vermutlich zu Lasten des Steuerzahlers durch überhöhte Maskenpreise gegangen. Zwei der sechs aufgeführten Beispiele beziehen sich auf natürliche Personen, die nicht dem Standard IAS 24 unterliegen. Sie zeigen aber, dass man Vorteile nutzen kann, wenn die Möglichkeiten bestehen. Bei Privatpersonen mag man die Intransparenz durchgehen lassen, sofern sie gegen keine Gesetzesvorschriften verstoßen. Genauer hinschauen muss man jedoch, wenn es zu Lasten von Aktionärsvermögen oder Ausgaben durch die öffentliche Hand geht. Die Standardsetter sind sich bewusst, dass durch IAS 24 vermutlich nicht aufgezeigt wird, was man nicht zeigen möchte. Fünf der zuvor beschriebenen Fälle wurden nicht von den Beteiligten offengelegt, sondern kamen erst durch Recherchen von Journalisten an die Öffentlichkeit. Wer etwas verbergen will, weil er von bestimmten Transaktionen profitiert, wird wenig Anlass sehen, es durch IAS 24 offenzulegen. Aber IAS 24 soll abschreckend wirken, denn Verstöße dagegen könnten zumindest bilanzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wie etwa eine Fehlerveröffentlichung im Bundesanzeiger. In der Folge könnten sich Kapitalgeber abwenden, der Aktienkurs an Wert verlieren oder Manager ihren Job verlieren.

Diese Arbeit ist in folgende Abschnitte unterteilt:

Kapitel 2 beschreibt Zielsetzung und Gegenstand des IAS 24. In Kapitel 3 werden alle im Bundesanzeiger veröffentlichten Fehlermeldungen zu IAS 24 aus den Jahren 2013 bis 2020 nach IAS 24 n.F. dargestellt. Im Anhang werden zusätzlich die Fehlermeldungen der Jahre 2006 bis 2012 nach IAS 24 a.F. aufgeführt. Sie geben einen Eindruck von der Vielfalt der möglichen Fehler, die bezüglich des Standards gemacht werden können. In Kapitel 4 werden veröffentlichte Informationen der DAX 30-Unternehmen zu IAS 24 aus den Jahren 2013 bis 2019 in aggregierter Form vorgestellt. Dadurch erschließt sich der Umfang der in der Praxis durchgeführten Geschäfte nach diesem Standard. Kapitel 5 diskutiert weitere Themen im Zusammenhang mit diesem Standard.<sup>1</sup>

## **2 Zielsetzung und Gegenstand des IAS 24**

Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen gelegentlich in unangemessener Weise zum Vorteil dieser Parteien beeinflusst werden können. Die Annahme herrscht vor, dass diese Vorteile zwischen nicht verbundenen Unternehmen und nicht nahestehenden Personen niemals gewährt worden wären, da es wirtschaftliche Interessengegensätze gibt. Der RL-Standard IAS 24 will für kapitalmarktorientierte Unternehmen (i.d.R. Aktiengesellschaften) Transparenz schaffen und Offenlegung aller Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmen und nahestehenden Personen gewährleisten.<sup>2</sup>

### **Zielsetzung:**

In IAS 24.1 Zielsetzung heißt es:

„Dieser Standard soll sicherstellen, dass die Abschlüsse eines Unternehmens alle Angaben enthalten, die notwendig sind, um auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Vermögens- und Finanzlage und der Gewinn oder Verlust des Unternehmens u.U. durch die Existenz nahestehender Unternehmen und Personen sowie durch Geschäftsvorfälle und ausstehende Salden (einschließlich Verpflichtungen) mit diesen beeinflusst worden sind.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Die empirischen Daten dieser Veröffentlichung basieren auf der Master-Thesis von Tony Do (2021) über den IAS 24-Standard (s. Literaturverzeichnis).

<sup>2</sup> Das amerikanische Pendant zum IAS 24 ist der FASB Standard 57 (FAS 57) Related Party Disclosures.

<sup>3</sup> Grathwohl, D. (2021), S. 224.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen sind gängige Praxis. Unternehmen wickeln über Tochtergesellschaften, Joint Ventures oder assoziierte Unternehmen einen Teil ihrer Aktivitäten ab. Dank dieser Beteiligungsformen lassen sich überhaupt multinationale Unternehmen betreiben und führen. Wichtig für die Abschlussadressaten, also insbesondere die Aktionäre des Unternehmens, ist jedoch, dass sie Kenntnis über den Umfang dieser Geschäfte erlangen und dann eine Risikoeinschätzung vornehmen können. Nach IAS 24.5 geht es um die Kenntnis der Transaktionen, der Salden (inklusive Verpflichtungen) und der Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen. Dieser Standard ergibt sich aus der Logik eines wesentlichen Grundprinzips der IFRS-Regeln, dem der Entscheidungsnützlichkeitsprinzip. Das Rahmenwerk der IFRS („Conceptual Framework for Financial Reporting“) fordert für die Berichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, dass sie entscheidungsnützliche Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie über Cashflows in ihren Abschlüssen (Einzel- und Konzernabschluss) bereitstellen. In Paragraph 1.2 des Rahmenwerks schreiben die Verfasser:

„The objective of general purpose financial reporting is to provide financial information about the reporting entity that is useful to existing and potential investors, lenders and other creditors in making decisions relating to providing resources to the entity.“<sup>4</sup>

Dieses Ziel manifestiert sich dann bereits im RL-Standard IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) in 1.15:

„Abschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung erfordert, dass die Auswirkungen der Geschäftsvorfälle sowie der sonstigen Ereignisse und Bedingungen übereinstimmend mit den im Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung (Rahmenkonzept) enthaltenen Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen glaubwürdig dargestellt werden. Die Anwendung der IFRS, gegebenenfalls um zusätzliche Angaben ergänzt, führt annahmegemäß zu Abschlüssen, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.“<sup>5</sup>

Der IAS 24 gilt für Konzern- und Einzelabschlüsse gleichermaßen (IAS 24.3). Der IAS 24 ist damit ein weiterer Baustein für die Abschlussadressaten eines berichterstattenden Unternehmens, um sich einen Überblick zu verschaffen.

---

<sup>4</sup> IASB (2018), S. A19.

<sup>5</sup> Grathwohl, D. (2021), S. 14f.

## Definitionen

In IAS 24.9 wird definiert, was unter nahestehenden Unternehmen und Personen zu verstehen ist. Nahestehend wird aus Sicht des abschlusserstellenden bzw. berichtenden Unternehmens gesehen. Besteht eine enge Beziehung zwischen dem berichtenden Unternehmen und anderen Unternehmen oder Personen, muss diese Beziehung im Jahresabschluss offengelegt werden. Der Standard führt in diesem Paragrafen verschiedene Konstellationen auf, die unter nahestehend aus Sicht des berichtenden Unternehmens zu verstehen sind.

Nahestehende Personen werden im Abschnitt IAS 24.9(a)(i-iii) beschrieben. Beherrscht eine natürliche Person oder ein naher Familienangehöriger das berichtende Unternehmen oder ist an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt (IAS 24.9(a-i)), oder übt sie einen maßgeblichen Einfluss aus (IAS 24.9(a-ii)) oder ist sie in einer Schlüsselposition im Management (IAS 24.9(a-iii)), ist sie nahestehend. Nahe Familienangehörige, wie Ehepartner, Kinder oder abhängige Angehörige werden berücksichtigt, da sie unter dem Einfluss der nahestehenden Person stehen können oder diese beeinflussen können.

Beherrschung bedeutet, dass die natürliche Person durch ihren beherrschenden Einfluss dessen strategische und operative Geschäftspolitik dominieren kann. Dazu gibt es in IFRS 10 (Konzernabschlüsse) einen Passus, der diese Beherrschung näher ausführt (IFRS 10.6):

„Ein Investor beherrscht ein Beteiligungsunternehmen, wenn er schwankenden Renditen aus seinem Engagement in dem Beteiligungsunternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen zu beeinflussen.“

Es handelt sich also um Mehrheitsgesellschafter mit einem Beteiligungsanteil von mehr als 50%. Gemeinschaftliche Führung bedeutet im Regelfall eine 50%-Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Unternehmen, also typischerweise an einem Joint Venture. Ist der Einfluss über 20%, aber unter 50%, spricht man von einem maßgeblichen Einfluss (s. Definition in IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in IAS 28.5). Bei dieser Konstellation kann die Person nicht durchgreifen, nimmt aber eine maßgebliche Rolle ein. Ist der Beteiligungsanteil unter 20%, ist der Einfluss nicht maßgeblich, außer es lässt sich nachweisen, dass der Anteilseigner trotz eines formal geringen Anteils einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Solche Konstellationen wird

es sicher geben, auch wenn sie nicht bekannt werden, etwa wenn ein Alteigentümer sich sukzessive aus dem Unternehmen zurückzieht und Aktien verkauft, er aber dennoch informell noch gut im Unternehmen vernetzt ist.

Dann gibt es noch natürliche Personen und ihre engen Familienmitglieder, die in Schlüsselpositionen des berichtenden Unternehmens oder des Mutterunternehmens des berichtenden Unternehmens sind. Zu diesem Personenkreis gehören Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Es können in seltenen Fällen aber auch Personen aus der darunterliegenden Ebene sein, z.B. leitende Angestellte in Schlüsselpositionen oder Geschäftsführer von Tochtergesellschaften, die auch eine leitende Position beim Mutterunternehmen des berichtenden Unternehmens einnehmen.<sup>6</sup>

Nahestehende Unternehmen sind Einzelunternehmen und Konzerne (s. IAS 24.9(b)(i-iv)), sowie der Sonderfall von versicherungsähnlichen Versorgungseinrichtungen wie Pensionsfonds (s. IAS 24.9(b)(v)). Das Nahestehen kann in gerader Linie erfolgen, also der direkten Beziehung zwischen dem berichtenden Unternehmen und den darunter stehenden Unternehmen. Beispielsweise hält die Mutterunternehmung A AG 100% der Anteile an der Tochterunternehmung B GmbH. Nach IAS 24.9(b) sind beide Unternehmen als Konzernunternehmen nahestehend. Es kann aber auch in der „Seitenlinie“ erfolgen, also nicht direkt, sondern durch eine besondere Konstellation. Beispielsweise hält die Mutterunternehmung A AG 50% an der A-JV GmbH und 50% an der B-JV GmbH. In gerade Linie sind sich die A AG und A-JV GmbH, sowie die A AG und B-JV GmbH nahestehend. In der Seitenlinie sind sich aber auch die A-JV GmbH und die B-JV GmbH untereinander nahestehend, da sie nach IAS 24.9(b)(iii) dasselbe Mutterunternehmen haben.

Die Verflechtungen innerhalb eines berichtenden Unternehmens können sehr komplex sein, denn es gibt viele Konstellationen, die als nahestehend definiert werden können. Dabei sind gerade Linien von nahestehenden Parteien weniger problematisch zu erheben, da es sich im Regelfall um beherrschte Unternehmen wie diverse Konzernunternehmen handelt (IAS 24.9(b)(i)) oder um eine geteilte Beherrschung (IAS 24.9(b)(ii)) oder um eine Beteiligung mit signifikantem Einfluss (assoziierte Unternehmen nach IAS 24.9(b)(ii)). Die Beziehungen in der Seitenlinie sind weitaus komplexer zu ermitteln und

---

<sup>6</sup> Vgl. IAS 24.9 Grathwohl (2021), S. 225ff., Hennrichs, Schubert (2014), Rn. 57, Poelzig (2020), Rn. 91, Buschhüter, Striegel (2011), S. 691, Grottel (2020), Rn. 189 Senger, Prengel (2020), Rn. 17.

müssen für jeden Einzelfall mit Hilfe von IAS 24.9(b)(i-viii) geprüft werden.<sup>7</sup> Erst wenn alle nahestehenden Unternehmen und Personen bekannt sind, kann man die damit verknüpften nahestehenden Geschäftsvorfälle erheben und im Jahresabschluss darstellen.

Der Standard beschreibt in IAS 24.11 die Personen und Unternehmen, die nicht als nahestehend im Sinne des Standards zu betrachten sind. Beispielsweise sind zwei Unternehmen, die gemeinsam ein Geschäftsleitungsmitglied oder einen Manager in einer Schlüsselposition haben, nicht nahestehend (IAS 24.11(a)). Nicht nahestehend sind auch zwei Partnerunternehmen, die die gemeinschaftliche Führung eines Unternehmens ausüben (IAS 24.11(b)). Weiterhin als nicht nahestehend sind Kapitalgeber, Gewerkschaften, öffentliche Versorgungsunternehmen und Behörden (IAS 24.11(c)(i-iv)) anzusehen, selbst wenn sie den Entscheidungsspielraum des berichtenden Unternehmens einschränken. Gleiches gilt auch für einzelne Kunden, Lieferanten, Franchisegeber, Vertriebspartner oder Generalvertreter, mit denen ein signifikantes Geschäftsvolumen abgewickelt wird (IAS 24.11(d)).

Im Einzelfall muss genau differenziert werden, was als nahestehend offengelegt werden muss. Angenommen eine Gewerkschaft schickt einen Vertreter ihrer Organisation in den Aufsichtsrat einer AG, dann ist die Gewerkschaft nicht nahestehend zur AG (IAS 24.11(c)(ii)). Der Gewerkschaftler dagegen gilt als nahestehend zur AG (IAS 24.9), da die Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechend eingeordnet sind.

## **Pflichtangaben**

Das berichtende Unternehmen hat eine Reihe von Pflichtangaben zu veröffentlichen. Als erstes muss das berichtende Unternehmen offenlegen, von wem es beherrscht wird (Mutter-Tochter-Beziehung). Das ist entweder das Mutterunternehmen oder das oberste beherrschende Unternehmen, sofern diese einen Konzernabschluss veröffentlichen. Falls diese keinen Konzernabschluss veröffentlichen, ist der Name des nächsthöheren Unternehmens, welches einen Konzernabschluss veröffentlicht, anzugeben (IAS 24.13). Durch diese Pflichtangabe erhalten Abschlussadressaten einerseits einen Überblick über die Beherrschungsbeziehung entlang einer Konzernkette, und können sich andererseits weitere

---

<sup>7</sup> Für Beispiele unterschiedlicher Konstellationen s. bspw. Flor (2016), Senger & Prengel (2020), Hennrichs, Schubert (2014).

Informationen aus dem Abschluss des übergeordneten Unternehmens ziehen. Das Offenlegen gilt nicht nur für Unternehmen im Mutter-Tochter-Verhältnis, sondern auch für natürliche Personen, sofern sie einen beherrschenden Einfluss ausübt (IAS 24.9(a)(i)). Die Offenlegung nach IAS 24.13 ist durch den Abdruck einer Anteilsbesitzliste im Anhang zum Konzernabschluss erfüllt (s. auch § 313 (2) HGB, Angaben zum Beteiligungsbesitz).

Nach IAS 24.17(a-e) muss das berichtende Unternehmen die Vergütungen für das Management des Unternehmens insgesamt und nach verschiedenen Kategorien aufgeteilt, angeben. Das Management besteht i.d.R. aus Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Kategorien umfassen kurzfristig fällige Leistungen, Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, andere langfristig fällige Leistungen, Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und anteilsbasierte Vergütungen. Das können dann sehr unterschiedliche Vergütungskategorien sein, wie Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Dienstwagen, Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge, Abfindungen oder Aktienoptionen. Die Offenlegung dieser Pflichtangaben nach IAS 24.17 erfolgt i.d.R. über einen gesonderten Gliederungspunkt im Anhang des berichtenden Unternehmens. Als Darstellungsform wird im Regelfall eine tabellarische Form gewählt, in der Geschäftsvorfälle in aggregierter Form dargestellt werden (IAS 24.24).

Nach IAS 24.18 bis 24.24 müssen Angaben zu Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemacht werden. Nach IAS 24.18(a-d) inkludieren diese Angaben die Höhe der Geschäftsvorfälle, die Höhe der ausstehenden Salden, einschließlich Verpflichtungen, Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen im Zusammenhang mit ausstehenden Salden und den während der Periode erfassten Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. Die Angaben sollen in Beträgen und voller Höhe erfolgen, nicht nur prozentual oder beschreibend. Geschäftsvorfälle sind in IAS 24.9 definiert und beinhalten die üblichen zu vergütenden Rechtsgeschäfte (z.B. Kaufverträge) als auch unentgeltliche oder schwebende oder privat getätigte Geschäfte. In IAS 24.21 sind eine Reihe von beispielhaften Geschäftsvorfällen beschrieben, wie Käufe und Verkäufe, Dienstleistungen, Leasinggeschäfte, oder auch gewährte Bürgschaften und Sicherheiten, um nur einige anzuführen. Diese Beispiele sind nicht als erschöpfend anzusehen, denn es kann weitere Geschäftsvorfälle anderer Natur geben, die offengelegt werden müssen (z.B. Dividendenzahlungen, Ausgleichsansprüche oder Geschäftsbesorgungsverträge). IAS 24.19 schreibt vor, dass

die zu machenden Angaben differenziert nach verschiedenen nahestehenden Unternehmen und Personen auszuweisen sind, wie das Mutterunternehmen, Unternehmen, unter deren gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss das Unternehmen steht, Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, bei denen das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist, Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens oder dessen Mutterunternehmens und sonstige nahestehende Unternehmen und Personen.

IAS 24.23 ist ein in der Berichtspraxis häufig genutzter Passus, da er die Angabe erlaubt, dass Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen und Unternehmen unter den gleichen Bedingungen wie zwischen unabhängigen Dritten erfolgt sind, wenn dies nachgewiesen werden kann. Jedoch ist der Gehalt einer solchen Aussage für einen außenstehenden Adressaten schwer zu beurteilen, da der IAS 24 ein reiner Offenlegungsstandard ist, der keine fiktiven und vollumfänglichen Vergleichsangaben mit Dritten („at arm's length“) für Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen verlangt. Hier muss man dem Wirtschaftsprüfer vertrauen, der den Nachweis der Marktüblichkeit während seiner Abschlussprüfung zu verifizieren hat.

Eine Sonderregelung findet sich in IAS 24.25, wonach berichtende Unternehmen, die einer öffentlichen Stelle nahestehen, von den Angabepflichten des IAS 24.18 (i.W. Geschäftsvorfälle und Salden) befreit sind. Voraussetzung ist, dass die öffentliche Stelle das Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf das berichtende Unternehmen ausübt (IAS 24.25(a)). Gleichwohl muss die Nähebeziehung als Zusatzinformation mit einigen Angaben offengelegt werden, wie Name der öffentlichen Stelle und Art der Beziehung (IAS 24.26).

Der Vollständigkeit halber sollte an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass Angaben zu Nähebeziehungen auch nach dem HGB verlangt werden, insbesondere seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aus dem Jahr 2009. Durch dieses Gesetz wurden die deutschen Rechnungslegungsvorschriften näher an die internationale Rechnungslegung herangeführt. Bezogen auf den IAS 24 finden sich als Pendant im HGB die § 285 Nr. 21 (sonstige Pflichtabgaben für „zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte...“) im Einzelabschlussanhang und § 314 Abs. 1 Nr.

13 (sonstige Pflichtangaben für „zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen...“) im Konzernabschlussanhang. Im Unterschied zum IAS 24 hat das Unternehmen ein Wahlrecht, ob es nur über die wesentlichen und marktunüblichen Geschäfte oder freiwillig über alle Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen berichten will.

### **3 Veröffentlichte IAS 24-Fehlermeldungen in den Jahren 2013 bis 2020**

Die Aufgabe der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ist es, die Einhaltung von internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach IAS/IFRS bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, die an deutschen Börsen registriert sind, zu überprüfen. Stellt die DPR bei ihren Audits in ausgewählten Unternehmen Fehler in den Jahresabschlüssen fest, müssen diese im Bundesanzeiger veröffentlicht und ggfs. nachträglich in den monierten Jahresabschlüssen korrigiert werden. Die DPR ist Teil eines Enforcementsystems, in welchem zusammen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in einem zweistufigen Verfahren Bilanzkontrollen durchgeführt werden. Ziel des Systems ist es, das Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt zu stärken, da Jahresabschlussinformationen als wichtiger Baustein bei der Beurteilung von Kapitalgesellschaften durch Investoren gesehen werden.<sup>8</sup> Aufgrund begrenzter Ressourcen, kann die DPR jedes Jahr im Rahmen einer Stichprobe nur einen kleinen Teil der kapitalmarktorientierten Unternehmen mit diversen Schwerpunkten prüfen. Die ersten Prüfungen wurden im Jahr 2005 durchgeführt und abgeschlossen. Die erste Fehlerveröffentlichung erfolgte am 3.2.2006 im Bundesanzeiger („Arques Industries AG, Starnberg“).

Zum Standard IAS 24 wurden für die Jahre 2006 bis 2020 insgesamt 79 Einzelverstöße publiziert. Diese Anzahl erscheint gering, gemessen an den nahezu 1.500 veröffentlichten Einzelverstößen gegen IAS/IFRS-Vorschriften, Gesetze (z.B. HGB, AktG, WpHG) oder andere Standards (z.B. DRS). Bis zum 31.12.2020 wurden 290 Fehlerveröffentlichungen

---

<sup>8</sup> Die DPR durfte nur noch bis Ende 2021 im Rahmen des Enforcement-Systems Unternehmen prüfen. Der Gesetzgeber hat ihr dazu im Jahr 2020 mit Vertragskündigung zum 31.12.2021 die Befugnis entzogen, da sie vermeintlich bei der Prüfung eines Abschlusses der Wirecard AG versagt hatte und dadurch seitens des Bundes kein Vertrauen mehr genoss. Der Fall Wirecard gilt als einer der größten Bilanzskandale Deutschlands in der Nachkriegszeit. Mit Beginn des Jahres 2022 wurde die Rolle der BaFin mit einem erweiterten Prüfungsrecht für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen gestärkt. Dazu verabschiedeten im Jahr 2021 Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG). Das zweistufige Verfahren wurde durch ein einstufiges Verfahren ersetzt. Nun prüft nur noch die BaFin im Rahmen von Stichproben die Abschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen. S. dazu auch die Angaben der BaFin (2022).

im Bundesanzeiger publiziert. Da in einer Fehlerveröffentlichung häufig mehrere Einzelverstöße aufgeführt werden, ist die Anzahl der Einzelverstöße wesentlich höher als die der Fehlerveröffentlichungen. Angenommen, ein Unternehmen muss für ein bestimmtes Jahr eine Fehlerveröffentlichung im Bundesanzeiger veröffentlichen. Weiter sei angenommen, dass in dieser Fehlerveröffentlichung gegen drei Paragraphen aus dem IAS 24 verstoßen worden ist. Dies würde in der hier dargestellten Statistik zu drei und nicht zu einem Fehler führen.

Es lässt sich leider nicht beurteilen, ob die geringe Zahl an IAS 24-Fehlern auf eine hohe Qualität bei der Jahresabschlusserstellung zurückzuführen ist oder darauf, dass der Fokus der DPR-Audits auf anderen Schwerpunkten lag. Nicht unplausibel ist auch, dass es in der Natur der Sache liegt, dass ein Prüfer nicht offengelegte Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen schlichtweg kaum entdecken kann, wenn sie verschleiert werden sollen.

Die veröffentlichten Einzelverstöße zum IAS 24 beziehen sich auf zwei IAS 24-Fassungen. Die alte Fassung galt für Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2010. Die in diesen Abschlüssen festgestellten Fehler beziehen sich daher auf die alte Fassung und sind daher nur eingeschränkt mit den in Kapitel 1 dargestellten Paragraphen abstimmbare, die sich auf die aktuell gültige neue Fassung beziehen. Ferner muss festgehalten werden, dass sich alle Verstöße gegen IAS 24 im Bundesanzeiger bis zum Kalenderjahr 2012 auf die alte Fassung beziehen. Aufgrund des Zeitverzugs bei den Audits durch die DPR lassen sich eindeutig erst alle Fehlerveröffentlichungen im Bundesanzeiger ab dem Kalenderjahr 2013 dem IAS 24 nach neuer Fassung zuordnen.

Im Folgenden werden nur die Verstöße gegen IAS 24 nach neuer Fassung, die ab dem Jahr 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, im Hauptteil dieses Papers dargestellt. Die Verstöße gegen IAS 24 a.F. werden der Vollständigkeit halber im Anhang aufgeführt.

Die Aufteilung der Fehlerveröffentlichungen sieht wie folgt aus:

IAS 24 a.F. 20 Fehlerveröffentlichungen mit 52 Einzelverstößen (tabellarische Darstellung im Anhang)

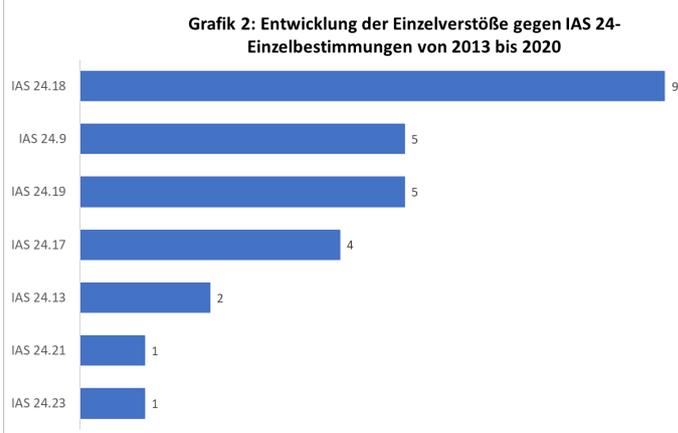
IAS 24 n.F. 15 Fehlerveröffentlichungen mit 27 Einzelverstößen (tabellarische Darstellung im Hauptteil)

Die Anzahl der Verstöße gegen IAS 24 hat im Zeitablauf stark abgenommen. Lagen die Einzelverstöße im Jahr 2008 bei 9, im Jahr 2009 bei 20 und im Jahr 2010 bei 8 Vorfällen, haben sich die Zahlen in den Jahren danach auf ein niedri-



ges Niveau eingependelt. Dies deutet auf einen sachgerechteren Umgang mit dem Standard hin und eine damit verbesserte Berichtsqualität. Es findet sich in keinem Jahr ein DAX 30-Unternehmen mit einer Fehlermeldung zum IAS 24, was der hohen Professionalität und Fachexpertise in diesen Unternehmen im Umgang mit IAS/IFRS-Vorschriften geschuldet sein dürfte.

Von den 27 Einzelverstößen seit 2013 sind 9 IAS 24.18, 5 IAS 24.9 und 5 IAS 24.19 zuzuordnen. Verstöße gegen Angabepflichten (IAS 24.18) beziehen sich entweder auf einzelne Angaben, die nicht gemacht wurden oder auf den gesamten Paragraphen. Wei-



terhin wurden 5 Verstöße gegen Offenlegungspflichten zu nahestehenden Personen oder Unternehmen festgestellt (IAS 24.9 Definitionen). In 5 Fällen wurden die Angabepflichten nicht ausreichend kategorisiert (IAS 24.19). Damit beziehen sich 70% der Verstöße gegen diesen Standard auf nicht offengelegte Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen, auf unzureichende Befolgung von Angabepflichten und auf nicht ausreichende Kategorisierungen.

Eine Aufstellung der vollständigen Fehlerveröffentlichungen findet sich in der folgenden Tabelle. Es sind nur die Passagen aufgeführt, die einen Bezug zu einem Verstoß gegen

IAS 24 anzeigen. Die tatsächliche Fehlerveröffentlichung kann wesentlich umfangreicher sein, wenn gegen weitere IAS/IFRS-Vorschriften verstoßen wurde.

Tabelle 1: Fehlerveröffentlichungen im Bundesanzeiger in den Jahren 2013 bis 2020<sup>9</sup>

Jahr	Unternehmen	Auszug Fehlerveröffentlichung (auf IAS 24 bezogen)	IAS 24-Paragraf
2013	exceet Group SE	1. Die Bewertung der von Gründungsgesellschaftern gezeichneten "class B shares" ("founding shares") sowie "class B warrants" („founding warrants“) erfolgte nicht zum Gewährungszeitpunkt (4. Februar 2010), und daher wurde in der Folge im Geschäftsjahr 2010 kein Aufwand für die von den Gründungsgesellschaftern erbrachten Dienstleistungen erfasst. Der Jahresüberschuss 2010 ist um den nicht erfassten Aufwand zu hoch ausgewiesen. Bei 6,3 Mio. "class B shares" (Zeichnungspreis EUR 0,0152) und 10 Mio. "class B warrants" (Zeichnungspreis EUR 1,00) und einem Ausgabepreis der "class A shares" ("public shares") von EUR 9,00 ergibt sich für das Geschäftsjahr 2010 ein zu erfassender Aufwand im Millionenbereich. Dies verstößt gegen IFRS 2.11, IFRS 2 Anhang A ("Mitarbeiter und andere, die ähnliche Leistungen erbringen"), IFRS 2.15. In der Folge sind dann auch die Angaben gemäß IAS 24.17 e) zur Vergütung der Mitglieder des Management in Schlüsselpositionen unzutreffend.	"IAS 24.17 e) "
2013	Electrawinds SE	Die Bewertung der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten „class B shares“ („sponsor shares“) und „class B warrants“ („sponsor warrants“) erfolgte nicht zum Gewährungszeitpunkt (18. Oktober 2010) und daher wurde in der Folge im Geschäftsjahr 2010 kein Aufwand für die von den Gründungsgesellschaftern erbrachten Dienstleistungen erfasst. Der Jahresüberschuss 2010 vor Ertragsteuern ist um den nicht erfassten Aufwand zu hoch ausgewiesen. Bei 2,9 Mio. „class B shares“ (Zeichnungspreis EUR 0,024) und 5 Mio. „class B warrants“ (Zeichnungspreis EUR 1,00) und einem Ausgabepreis der „class A shares“ von EUR 9,50 ergibt sich für das Geschäftsjahr 2010 ein zu erfassender Aufwand im Bereich einer Million EUR. Dies verstößt gegen IFRS 2.11, IFRS 2 Anhang A („Mitarbeiter und andere, die ähnliche Leistungen erbringen“), IFRS 2.15. In der Folge sind dann auch die Angaben gemäß IAS 24.17 e) zur Vergütung der Mitglieder des Management in Schlüsselpositionen unzutreffend.	IAS 24.17 e)
2013	China Specialty Glass AG	Pachtvertrag im Zusammenhang mit Immobilie in Guangzhou/China. Der die Immobilie in Guangzhou/China betreffende Pachtvertrag wurde zwischen einem Konzernunternehmen und Herrn Chun Li Shi geschlossen, der als Mitglied des Vorstands der CSAG und Sohn des indirekt mehrheitlich beteiligten Aktionärs und Mitglied des Vorstands der CSAG (COO), Herrn Nang Heung Sze, als nahestehende Person gemäß IAS 24.9 (a) anzusehen ist. Entgegen der rechtlich zulässigen Vertragsdauer von 20 Jahren wurde im Vertrag eine Pachtzahlung für einen Zeitraum von 30 Jahren vereinbart, die in Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung mit einer monatlichen Pachtzahlung bei Pachtbeginn in voller Höhe geleistet wurde. Eine inhaltlich zutreffende Angabe über die Art und insbesondere den Umfang der Geschäftsbeziehung mit Herrn Chun Li Shi ist im Konzernanhang nicht vorgenommen worden. Insoweit liegt ein Verstoß gegen die Regelungen des IAS 24.18 a) und b) i.V.m. IAS 24.19 f), IAS 24.21 c) und d) vor. Vergütungen der Mitglieder des Managements Die gemäß IAS 24.17 geforderte Darstellung der Vergütungen an die Mitglieder des Managements entsprechend den Kategorien „kurzfristig fällige Leistungen“, „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“, „andere langfristig fällige Leistungen“, „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ und „anteilsbasierte Vergütungen“ ist im Abschluss nicht vorgenommen worden.	IAS 24.9 (a), IAS 24.18 a) & b), IAS 24.19 f), IAS 24.21 c) & d), IAS 24.17
2014	Alno AG	2. Im Abschnitt „Vergütungsbericht“ des Konzernanhangs wird über den Rechtsstreit mit dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden und über das für die ALNO AG günstige Vorbehaltsurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 10.05.2012 berichtet. Über das für die Gesellschaft nachteilige Vorbehaltsurteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20.12.2012 wird dagegen weder im Konzernanhang noch im Konzernlagebericht berichtet. Es liegt ein Verstoß bezogen auf den Konzernanhang gegen IAS 24.17 (d), IAS 1.15 und bezogen auf den Konzernlagebericht gegen § 315 Abs. 1 HGB vor.	IAS 24.17 (d)

<sup>9</sup> Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2021).

Jahr	Unternehmen	Auszug Fehlerveröffentlichung (auf IAS 24 bezogen)	IAS 24-Paragraf
2014	Travel24.com AG	3. Im Konzernanhang ist bei der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze aufgeführt, dass der Konzern regelmäßig diverse Servicedienstleistungen vom Unister Konzern bezieht und dass diese Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen zu Bedingungen wie mit fremden Dritten durchgeführt wurden. Die Unister Holding GmbH erbringt Dienstleistungen für die Travel24.com AG und stellt hierfür lediglich eine geringe Pauschalvergütung in Rechnung. U. a. sind die Vorstände der Travel24.com AG (seit Mai 2013 der Alleinvorstand) bei der Unister Holding GmbH angestellt, ohne dass deren Bezüge an die Travel24.com AG weiterbelastet werden. Die Angabe, dass die Transaktionen mit nahestehenden Personen zu Bedingungen wie mit fremden Dritten durchgeführt wurden, verstößt gegen IAS 24.23.	IAS 24.23
2014	Senator Entertainment AG	4. Im Konzernanhang wird darauf hingewiesen, dass eine nahestehende Rechtsanwaltsgesellschaft für Konzerngesellschaften bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen tätig war. Die Höhe der im Geschäftsjahr 2012 abgerechneten Honorare – T€ 893 – wird nicht offengelegt. Die unterlassene Offenlegung der Höhe der von einem nahestehenden Unternehmen in Rechnung gestellten Rechts- und Beratungshonorare verstößt gegen IAS 24.18 (a).	IAS 24.18 (a)
2016	BayWa AG	5. Im Konzernanhang der BayWa AG zum 31. Dezember 2013 wird in dem Kapitel zu nahestehenden Unternehmen und Personen ausgeführt: Bezogen auf den Aktionärskreis der BayWa AG beträfe die widerlegbare Vermutung eines maßgeblichen Einflusses die Stellung zweier Anteilseignergesellschaften. Hier könne aber dargelegt werden, dass es sich bei den beiden Anteilseignergesellschaften jeweils um eine reine Finanzholding handle, deren organisatorische und strukturelle Ausgestaltung nicht darauf ausgelegt sei, auf die BayWa Einfluss auszuüben. Die Berichterstattung über die Beziehung der BayWa zu diesen Gesellschaften ist irreführend und verstößt damit gegen IAS 1.15 i.V.m. IAS 24.9 (b) (ii), da die Anteilseignergesellschaften aufgrund ihres Anteilsbesitzes in Höhe von 34,91% respektive 25,14% und den sich daraus ergebenden Präsenzstimmrechtsanteilen auf der Hauptversammlung die Möglichkeit haben, maßgeblichen Einfluss auf die BayWa auszuüben. Zudem fungierte ein Mitglied des Vorstands einer der Anteilseignergesellschaften als Prüfungsausschussvorsitzender des Aufsichtsrats der BayWa AG.	IAS 24.9 (b) (ii)
2017	Schweizer Electronic AG	3. Ein Unternehmen, von dem nicht widerlegt werden konnte, dass es von einem Aufsichtsrat beherrscht wird oder unter dessen gemeinschaftlicher Führung steht, wurde nicht als nahestehend eingestuft und die Geschäftsbeziehungen mit diesem sind in der entsprechenden Angabe im Konzernanhang nicht enthalten. Angaben zu geleisteten Anzahlungen für Sachanlagen in Höhe € 2,9 Mio., bezogenen Maschinen in Höhe von € 0,7 Mio. sowie zu einer bestehenden Bankbürgschaft in Höhe von € 0,6 Mio. zugunsten einer Konzerngesellschaft fehlen. Ferner werden Angaben zu einer beschlossenen Kapitalherabsetzung über € 2,8 Mio. zwar an anderer Stelle im Konzernanhang gemacht, nicht aber als Geschäftsvorfall mit einem nahestehenden Unternehmen gekennzeichnet. Dies verstößt gegen IAS 24.9 (b) (vi) i.V.m. IAS 24.19 und IAS 24.18.	IAS 24.9 (b) (vi), IAS 24.19, IAS 24.18
2017	SMT Scharf AG	3. Im Konzernanhang fehlen Angaben über die an ein Gemeinschaftsunternehmen im Geschäftsjahr erbrachten Lieferungen. Die Shandong Xinsha Monorail Co. Ltd, Xintai/China ist als Gemeinschaftsunternehmen gemäß IAS 24.9 (b) (ii) der SMT Scharf AG ein nahestehendes Unternehmen, so dass hieraus Berichtspflichten gemäß IAS 24.18 i.V.m. IAS 24.19 (e) über die Geschäftsbeziehungen erwachsen.	IAS 24.18, IAS 24.19 (e)
2018	Teles AG	2. Im Konzernabschluss zum 31.12.2016 und Konzernlagebericht 2016 ist anstelle eines Umsatzrückgangs von 2% ein Umsatzwachstum von 2% ausgewiesen, da der Umsatz des Geschäftsjahres 2016 um 216 TEUR zu hoch ausgewiesen ist und zudem eine rückwirkende Anpassung des Vorjahresumsatzes nicht erfolgt ist. Anders als im Vorjahr wird der Mietertrag aus dem Untermietvertrag der TELES AG mit einem nahe stehenden Unternehmen als Umsatz ausgewiesen und nicht mehr mit den entsprechenden Mietaufwendungen verrechnet. Das Konzernergebnis bleibt davon unberührt. Der Ertrag aus dem Untermietvertrag resultiert aber nicht aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Unternehmens und ist daher nicht als Umsatz auszuweisen. Angaben zu dieser Transaktion mit einem nahe stehenden Unternehmen und zur Änderung des Ausweises sind nicht erfolgt. Dies verstößt hinsichtlich des Ausweises gegen IAS 18.7 sowie § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB und hinsichtlich der Angaben gegen IAS 24.18 und IAS 8.29.	IAS 24.18
2018	Turbon AG	2. Im Konzernanhang wird nicht angegeben, dass die Turbon AG von ihrem herrschenden Unternehmen durch die Ausübung einer im Vorjahr vereinbarten Kaufoption ein die Stimmrechtsmehrheit vermittelndes Aktienpaket der Embatex AG sowie eine Darlehensforderung gegen die Embatex AG zu einem Gesamtpreis von 0,8	IAS 24.18, IAS 24.19 (a)

Jahr	Unternehmen	Auszug Fehlerveröffentlichung (auf IAS 24 bezogen)	IAS 24-Paragraf
		Mio. € kaufte; die Bewertung der im Vorjahr unentgeltlich eingeräumten Kaufoption führte bei der Bilanzierung des Erwerbs der Embatex AG zu einem Ertrag in Höhe von 1,6 Mio. € in der Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung. Zudem geht aus den Angaben betreffend die Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen im Konzernanhang nicht hervor, dass Unternehmen des Turbon-Konzerns aufgrund einer Provisionsvereinbarung für Lieferungen und Leistungen an die Embatex AG Provisionen an das herrschende Unternehmen der Turbon AG zahlten. Dies verstößt gegen IAS 24.18 i.V.m. IAS 24.19 (a), wonach bei Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen innerhalb des Berichtszeitraums die Art der Beziehung zu diesem Unternehmen anzugeben ist und die Abschlussadressaten über die getätigten Geschäftsvorfälle in einer Weise zu unterrichten sind, dass sie die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Konzernabschluss nachvollziehen können.	
2019	Voltabox AG	Im Konzernanhang wird offengelegt, dass die paragon GmbH & Co. KGaA die Muttergesellschaft der Voltabox AG ist, aber nicht darauf hingewiesen, dass Herr Klaus Dieter Frers in der Lage ist, die Muttergesellschaft zu beherrschen. Dies verstößt gegen IAS 24.13 Satz 2, wonach nicht nur der Name der Muttergesellschaft, sondern auch der Name der „ultimate controlling party“ offenzulegen ist.	IAS 24.13 Satz 2
2019	Medios AG	3. Zudem sind im Konzernanhang die Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen unvollständig: Zum einen wird entgegen IAS 24.13 der Name der „ultimate controlling party“ nicht angegeben. In diesem Fall ist abweichend vom Mutterunternehmen (mediosmanagement GmbH) der Vorstandsvorsitzende der Medios AG, Herr Manfred Schneider, die oberste beherrschende Partei. Zum anderen fehlen Angaben zu den Geschäftsvorfällen mit dem Vorstandsvorsitzenden als nahestehender Person im Zusammenhang mit dem Erwerb der Medios Manufaktur GmbH im Berichtsjahr sowie für das Vorjahr. Zudem fehlen entsprechende Vorjahresangaben zu den Geschäftsvorfällen mit der Medios Manufaktur GmbH vor Konzernzugehörigkeit aufgrund der Tatsache, dass die Medios Manufaktur GmbH bis zum Einbezug in den Konzernabschluss der Medios AG nahestehendes Unternehmen war. Es liegt ein Verstoß gegen IAS 24.18, IAS 24.19 i.V.m. IAS 24.9 (a)(i) und (iii) und IAS 24.9 (b)(vi) vor. Ferner wird entgegen IAS 24.9 (a)(iii) die Geschäftsführerin des Mutterunternehmens der Medios AG nicht als nahestehende Person identifiziert. Da die Person gleichzeitig Angestellte der Medios AG ist, fehlen entsprechende Angaben zur Art der Beziehung und zu den Geschäftsvorfällen mit der nahestehenden Person. Es liegt ein Verstoß gegen IAS 24.18, IAS 24.19 i.V.m. IAS 24.9 (a)(iii) vor.	IAS 24.13, IAS 24.18, IAS 24.19, IAS 24.9 (a)(i) und (iii), IAS 24.9 (b)(vi),
2019	paragon GmbH & Co. KGaA	5. Im Konzernanhang wird offengelegt, dass mit Frau Frers - Ehefrau von Klaus Dieter Frers (Vorstandsvorsitzender und beherrschender Anteilseigner im Geschäftsjahr 2017) - ein Anstellungsverhältnis besteht. Die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 wird nicht offengelegt. Dies verstößt gegen IAS 24.18 (a), wonach nicht nur die Tatsache offenzulegen ist, dass Transaktionen mit nahestehenden Personen stattgefunden haben, sondern auch die Höhe der Geschäftsvorfälle anzugeben ist.	IAS 24.18 (a)
2020	tmc Content Group AG	2. Im Konzernabschluss zum 31.12.2017 wurden die im vergangenen Geschäftsjahr zugegangenen «übrigen immateriellen Anlagen» in Höhe von CHF 1,7 Mio. nicht sachgerecht bilanziert und erläutert. Erstens wurde dieser Erwerb trotz des Vorliegens der Voraussetzung des IFRS 3.B7 nicht als Unternehmenszusammenschluss im Sinne des IFRS 3.3 bilanziert. Insoweit wurde kein Ansatz der einzelnen erworbenen Vermögenswerte (beispielsweise Kundenbeziehungen) und übernommenen Schulden getrennt vom Geschäfts- oder Firmenwert und auch keine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt vorgenommen, so dass auch keine geeigneten Nachweise für eine IFRS konforme Folgebilanzierung der erworbenen Vermögenswerte zum 31.12.2017 vorlagen. Dies ist ein Verstoß gegen IFRS 3.54 i.V.m. IFRS 3.4, IFRS 3.10 und IFRS 3.18. Zweitens wurde im Konzernanhang die Entwicklung der Buchwerte der «übrigen immateriellen Anlagen» im Geschäftsjahr und im Vorjahr nicht dargestellt und es wurden keine Angaben im Zusammenhang mit erworbenen immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer und wesentlicher Bedeutung für den Abschluss (Markenrechte «Beate Uhse TV») vorgenommen. Dies ist ein Verstoß gegen IAS 38.118 (c) und (e) i.V.m. IAS 1.38 ff. und gegen IAS 38.122 (a) und (b). Drittens wurden im Konzernanhang nicht offengelegt, dass es sich um eine Transaktion mit einem nahestehenden Unternehmen handelte. Dies verstößt gegen IAS 24.18 i.V.m. IAS 24.9 (b)(ii) und IAS 1.38 ff.	IAS 24.18, IAS 24.9 (b)(ii)

Die berichteten Fehler betreffen allesamt sehr unterschiedliche Sachverhalte. Es handelt sich um unterlassene Angaben zur Vergütung von Managern, undurchsichtige Beziehungen zu nahestehenden Personen im Ausland, Unterlassung der Offenlegung eines negativen Gerichtsurteils gegen einen früheren Vorstandsvorsitzenden, fehlerhafte Angabe, dass bestimmte Transaktionen wie zwischen fremden Dritten durchgeführt werden, Nichtangabe der Honorare zu einer nahestehenden Rechtsanwaltskanzlei, fehlerhafte Angaben zu einem maßgeblichen Einfluss einer Person auf das berichtende Unternehmen, Nicht-Offenlegung von Leistungen für ein internationales Joint Venture, Nichtveröffentlichung des Namens einer „ultimate controlling party“, Unterlassung der Gehaltsangaben zur Ehefrau eines Vorstandsvorsitzenden, die im berichtenden Unternehmen beschäftigt war, und fehlerhafte Bilanzierung von erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen mit der Nichtangabe, dass die Transaktionen mit einem nahestehenden Unternehmen durchgeführt wurden.

Die Vielfalt der unterschiedlichen Fehlerveröffentlichungen erstaunt kaum aufgrund der Heterogenität von möglichen Transaktionen in der Beziehung zu nahestehenden Personen und Unternehmen. Interessant erscheint jedoch, dass viele der aufgeführten Fehlerveröffentlichungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen andere RL-Vorschriften aufgezeigt werden. Offensichtlich lagen den DPR-Prüfern in diesen Fällen Unterlagen aus Prüfungen anderer RL-Vorschriften vor, die Grundlage für zusätzliche Feststellungen nach IAS 24 ermöglichten. Weiterhin zeigen einige Fehlerveröffentlichungen, dass es bereits Angaben zu IAS 24 gab, die jedoch unvollständig waren. Daraus kann man schließen, dass Verstöße gegen IAS 24 i. W. festgestellt werden können, wenn eine berichtende Gesellschaft die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen von sich aus offenlegt. Erfolgen keine Angaben durch die Gesellschaft, wird man, so banal das klingen mag, keine Regelverstöße feststellen. Weiterhin fällt auf, dass in den Fehlermeldungen häufig Verstöße mit nahestehenden Personen berichtet werden.

#### **4 IAS 24-Angaben der DAX 30 Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2019**

Dieser Abschnitt stellt die IAS 24-Veröffentlichungen der DAX 30-Unternehmen von 2013 bis 2019 dar.

Es wurden 210 Konzernabschlüsse analysiert (30 Unternehmen über einen Zeitraum von 7 Jahren). Die Auswahl der Unternehmen basierte auf der DAX-Zusammensetzung vom 31.12. 2019. Von den dort gelisteten Unternehmen wurden 9 Abschlüsse aus der Untersuchungspopulation herausgenommen, so dass 201 Abschlüsse in die Analyse verblieben sind. Es handelte sich bei den Herausnahmen um 7 Abschlüsse der Wirecard AG und 2 Abschlüsse der Covestro AG. Die Inklusion von Wirecard ergab aufgrund der dort stattgefundenen Bilanzmanipulationen wenig Sinn. Es erscheint plausibel, dass in diesem Unternehmen die Angaben zu Geschäftsbeziehungen im Sinne des IAS 24 nicht korrekt waren. Zu Covestro gab es in den Jahren 2013 und 2014 noch keine Konzernabschlüsse, da das Unternehmen erst seit 2015 an der Börse gelistet ist. Davor war Covestro noch Teil der Bayer AG.

Es wurden in den jeweiligen Geschäftsberichten Daten zu folgenden Sachverhaltsgruppen gesichtet und erhoben:

- Angaben zum Mutterunternehmen und Beherrschungsverhältnis
- Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen
- Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen
- Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen
- Geschäfte mit nahestehenden Personen
- Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen
- Art der Beziehung und Aggregation
- Mindestangaben
- Sonderregelung für staatlich nahestehende Unternehmen

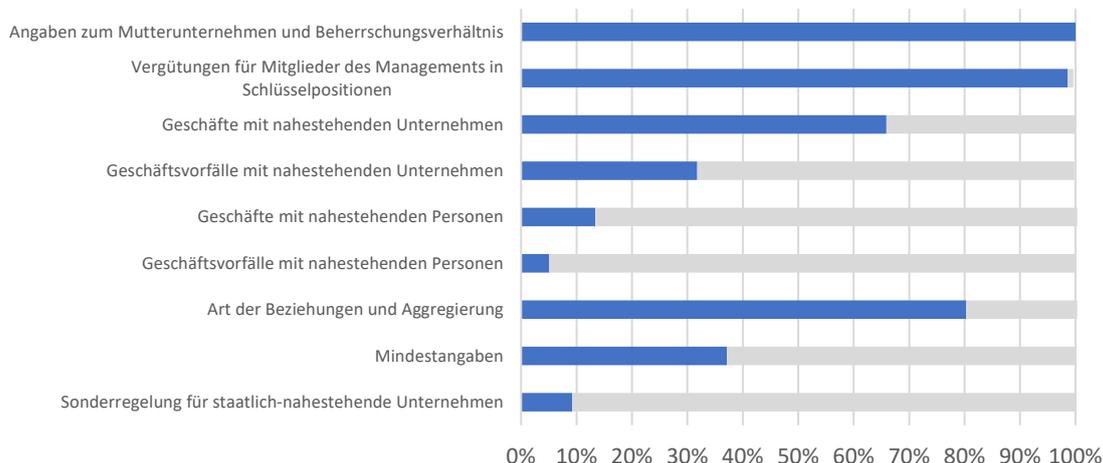
Auf eine monetäre Bezifferung des Umfangs der Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen wurde in dieser Untersuchung verzichtet, da der Informationsgehalt für aggregierte Zahlen als nur eingeschränkt gesehen wird. Es ist für einen Analytiker sinnvoller, diese Zahlen auf Einzelunternehmensebene im Zeitablauf und im Vergleich zu den übrigen Geschäftsaktivitäten zu betrachten. Dagegen wurde erhoben, welche Sachver-

halte zu IAS 24 in den Geschäftsberichten angegeben wurden und welche nicht. Die Angaben wurden „binär“ (Angabe ja oder nein) aus den jeweiligen Geschäftsberichten herausgezogen. Die Anzahl der angegebenen Sachverhalte wurde dann über alle Unternehmen und Jahre kumuliert, ins Verhältnis zu den maximal möglichen Angaben gesetzt und als %-Wert ausgewiesen. Dieses Benchmarking hat den Vorteil, dass man sofort erkennt, welche Regelungen eine große Praxisrelevanz haben und von vielen Unternehmen veröffentlicht werden, und welche eher seltener vorkommen. Es können jedoch keine Aussagen über die Qualität und den Umfang der Angaben getroffen werden. Manche Sachverhalte werden nur kurz erwähnt, zu anderen finden sich etwas längere Erklärungen. Generell kann man konstatieren, dass sich die Unternehmen knapp fassen.

Beispiel: Angaben zum Anteilsbesitz wurden in jedem Jahr von allen Unternehmen gemacht. Das entspricht 201 Angaben aus den jeweiligen Abschlüssen für die Jahre 2013 bis 2019, was auch gleichzeitig der maximal mögliche Wert (Benchmark) ist. Damit veröffentlichten 100% der DAX-Unternehmen im Sinne des IAS 24.13 Informationen zum Mutterunternehmen und den Beherrschungsverhältnissen. Angaben für staatlich-nahestehenden Unternehmen wurden dagegen nur in 9,2% aller Fälle im Sinne der IAS 24.25 und 24.26 veröffentlicht. Das ist darin begründet, dass nur wenige Unternehmen wie die Deutsche Post oder die Deutsche Telekom nahestehende Beziehungen zu staatlichen Stellen haben und daher diese IAS-Regelungen anwenden müssen.

Die folgende Grafik zeigt hochaggregiert ein Profilbild zur Anwendung des IAS 24 durch die DAX-Unternehmen. Details zu den einzelnen Kategorien werden im weiteren Verlauf dieses Aufsatzes vorgelegt.

**Grafik 3: IAS 24-Angaben im DAX 30 nach diversen Kategorien**



Alle Unternehmen veröffentlichten Informationen zu den Besitzverhältnissen und den Vergütungen für das Top-Management. Der %-Wert bei den Vergütungen liegt leicht unter 100%, da in wenigen Einzelfällen keine aktienbezogenen Vergütungen ausgewiesen wurden, die eine Unterkategorie dieses Punktes sind. Natürlich wird in allen 201 Abschlüssen über die Vergütung berichtet, z.B. zu den kurzfristig fälligen Leistungen oder Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die weitere Unterkategorien dieses Punktes sind. Erwartungsgemäß liegt der %-Wert bei Geschäften mit nahestehenden Unternehmen mit 66% relativ hoch. Wie später gezeigt wird, liegt der Wert sogar noch höher, wenn man das Kriterium Unternehmen, unter deren gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss das berichtende Unternehmen steht, exkludiert. Dann liegt man bei knapp 80% aller DAX-Unternehmen, die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen durchführen. Die Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen zeigen detailliert die Art der Geschäfte auf. Hier liegt der %-Wert bei 32%. Die geringe Anzahl liegt darin begründet, dass bestimmte Transaktionen, die laut IAS 24-Regelung ausgewiesen werden müssten, schlichtweg kaum bei den DAX-Unternehmen vorkommen und daher in die Zählung mit nicht vorhanden eingehen. Der Benchmark von theoretisch 201 Datenpunkten wird in diesen Fällen weit unterschritten. Beispielsweise berichten nur we-

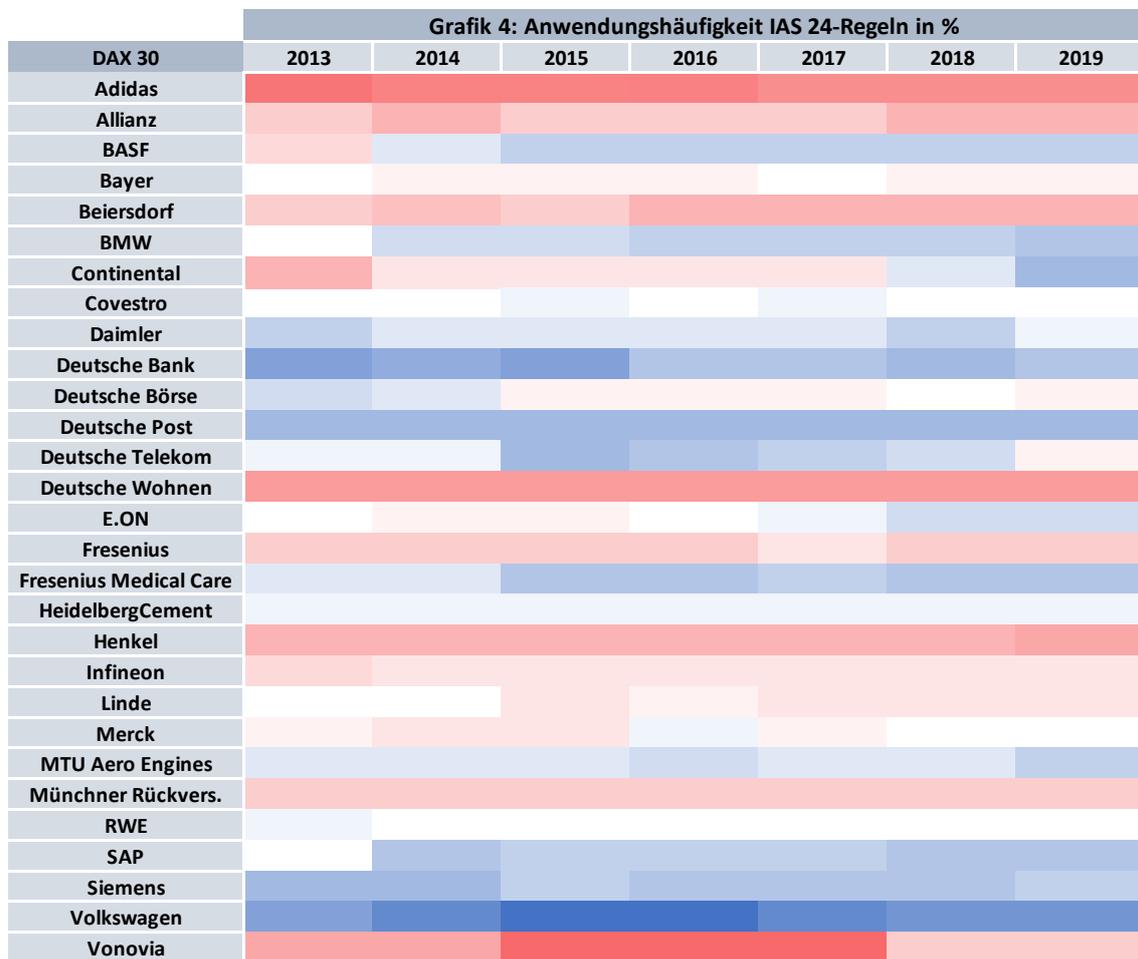
nige Unternehmen von Transfers im Bereich Forschung und Entwicklung bei Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen. Hier liegt die Zahl bei 4 berichteten Transfers bzw. 2% bezogen auf den theoretisch möglichen Höchstwert von 201. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen wurden in 13% aller möglichen Fälle berichtet. Auch diese geringe Zahl ist nicht überraschend, da es sich hierbei um Geschäfte handeln kann, die im Extremfall als Vorteilsnahme für Manager oder nahe Angehörige ausgelegt werden könnten. Es ist wenig verwunderlich, dass DAX 30-Unternehmen Geschäfte mit nahestehenden Personen möglichst geringhalten wollen. Tatsächlich wiesen knapp 75% aller Unternehmen überhaupt keine Geschäfte mit nahestehenden Personen aus. Der nächste Punkt Art der Beziehung und Aggregation liegt mit 80% auch im Bereich des Erwartbaren. Hier werden u.a. Aussagen zur Marktüblichkeit getroffen. Der Punkt Mindestangaben erscheint mit 37% gering, aber ein Blick in die Details (s. später) zeigt, dass es hier eine große Bandbreite gibt. Nahezu 86% der Unternehmen legten monetäre Beträge zur Höhe der Geschäftsvorfälle offen, dagegen gab es nur wenige Fälle von Rückstellungen bei Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen.

Unternehmen können nach den Vorgaben des IAS 24 eine Vielzahl von Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen machen. Im Rahmen dieser Analyse sind 46 Sachverhalte erfasst worden, die nach dem Standard geprüft und wenn zutreffend, von den Unternehmen angegeben werden müssen. Tatsächlich werden die Sachverhalte in realiter noch höher sein, i. W. bedingt durch Einzelfälle, die nicht explizit im Standard als Beispiele aufgeführt sind. Bereits die Anzahl von 46 wird in praxi nicht annähernd ausgeschöpft, da kein Unternehmen zu allen Sachverhalten Transaktionen zu berichten hat. Weiterhin sind Unternehmen bestrebt, sich auf das Notwendige zu beschränken und ihre Darstellungen zum IAS 24 häufig sehr kurz zu halten. Dadurch gelingt es, Geschäftsberichte in ihrem Umfang nicht unnötig auszudehnen. Hätte jedes DAX-Unternehmen über den 7-Jahreszeitraum alle Angaben zu den im Standard aufgeführten 46 Sachverhalten aufgeführt, wären 9.246 Angaben (201 Abschlüsse x 46 Angaben) gemacht worden. Die tatsächliche Zahl liegt mit 3.786 Angaben (41% von 9.246) weit darunter. Bezogen auf Einzelunternehmen reicht die Bandbreite von 65 von möglichen 322 Angaben (Ausschöpfungsgrad 20%) bei Adidas bis zu 203 von möglichen 322 Angaben (Ausschöpfungsgrad 63%) bei Volkswagen. Warum Adidas die wenigsten Angaben und Volkswagen die meisten Angaben berichtet, kann ein externer Bilanzleser nicht fundiert

begründen. Es ist denkbar, dass Adidas schlichtweg zu wenig Geschäftsvorfälle im Sinne des IAS 24 zu reporten hat oder Spielräume ausnutzt, um möglichst sparsam zu berichten. Sicher spielen auch die Größe im Sinne von Umsatz, Anzahl der zum Konzern gehörenden Unternehmen und das Geschäftsmodell eine Rolle. Adidas listete beispielsweise im Geschäftsbericht 2019 als Anteilsbesitz 124 Unternehmen auf. Volkswagen dagegen als größtes Industrieunternehmen Deutschlands verfügte über einen Anteilsbesitz von mehr als 1.400 Unternehmen (laut Anteilsbesitzliste vom 31.12.2019). Adidas widmete im Geschäftsbericht 2019 nur 2 Absätze bzw. 1/3 Seitenumfang direkt dem IAS 24, während Volkswagen im Geschäftsbericht 2019 über vier Seiten umfangreiche Angaben zum IAS 24 machte. Auch andere Unternehmen geben dem IAS 24 unterschiedlichen Raum. Fresenius Medical Care widmete dem IAS 24 im Abschluss 2019 fast vier Seiten, E.On und Siemens dagegen beschränkten sich auf jeweils eine Seite. Es lässt sich konstatieren, dass die quantitative und qualitative Berichtspraxis äußerst heterogen ist.

Neben den direkten Angaben aller DAX-Unternehmen zum IAS 24 in einem eigenen Abschnitt im Anhang, finden sich an anderen Stellen im Geschäftsbericht weitere relevante Sachverhalte zum IAS 24, wie der Vergütungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat oder die Anteilsbesitzliste.

Die folgende Heatmap stellt für jedes DAX-Unternehmen die Anzahl der Angaben im Geschäftsbericht zum IAS 24 ins Verhältnis zu den theoretisch möglichen Angaben.

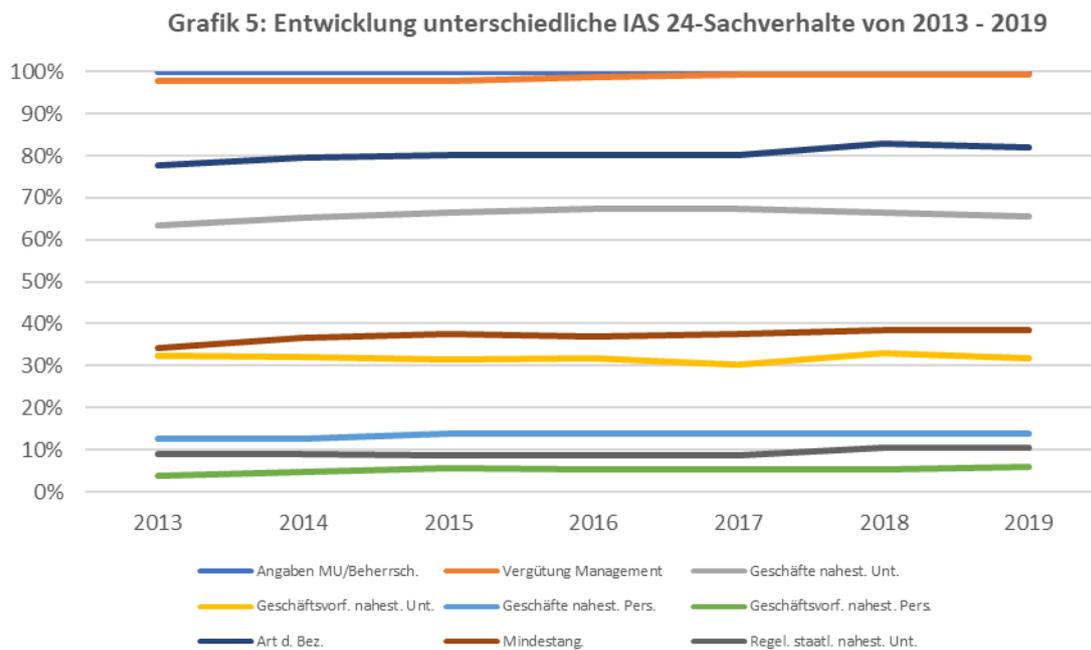


Skalierung von **dunkelrot** = schwacher %-Wert/relativ wenige Angaben bis **dunkelblau** = starker %-Wert/relativ viele Angaben

Die Heatmap zeigt, dass einige Unternehmen zu einer Vielzahl von Sachverhalten im Sinne des IAS 24 veröffentlichen, während andere weitaus weniger Angaben publizieren. Das Spektrum der Grafik reicht von dunkelrot, was relativ wenige Angaben bedeutet, über weiß, was relativ moderate Angaben signalisiert, bis zu dunkelblau, was relativ viele Angaben anzeigt. Die ermittelten Prozentwerte, auf denen die Grafik basiert, bewegen sich zwischen 15% (minimaler Wert in den Jahren 2015 bis 2017 bei Vonovia) und 67% (maximaler Wert in den Jahren 2015 und 2016 bei Volkswagen). Es fällt auf, dass die meisten Unternehmen im Zeitablauf innerhalb ihres Farbspektrums bleiben, was auf eine hohe Konstanz der Berichterstattung hindeutet. Unternehmen, die im blauen Spektrum zu verorten sind, reporten relativ viel, Unternehmen im roten Spektrum eher weniger. Man kann auf einen Blick sehen, dass es eine große Heterogenität bezüglich der Anzahl der

Angaben gibt. Die Grafik kann allerdings keine Aussagekraft im Hinblick auf die Qualität der Angaben treffen. Hier hilft nur der Blick in den jeweiligen Geschäftsbericht.

Über den Zeitablauf haben sich die %-Werte zu den einzelnen Sachverhaltsgruppen in der DAX-Population kaum verändert. Das deutet auf eine Konstanz bei der Berichterstattung in jedem der Jahre im Untersuchungszeitraum hin und passt auch zu der Heatmap, die relativ wenig Variation bei einzelnen DAX-Unternehmen ausweist.



### Details zu den einzelnen Sachverhaltsgruppen:

Der folgende Abschnitt befasst sich mit einer detaillierten Darstellung der einzelnen Kategorien bzw. Sachverhaltsgruppen. Es handelt sich pro Kategorie um aggregierte Werte, also um die Gesamtpopulation der DAX-Unternehmen im Sieben-Jahreszeitraum.

**Tabelle 2: Angaben zum Mutterunternehmen und Beherrschungsverhältnis**

<b>Angaben zum Mutterunternehmen und Beherrschungsverhältnis</b>	<b>IAS-Regelung</b>	<b>Istangaben</b>	<b>Max. mögl. Angaben</b>	<b>Ist zu Plan in %</b>
Anteilsbesitzliste	IAS 24.13, IAS 24.14, IAS 24.15, IAS 24.16	201	201	100%

Ohne Ausnahme hat jedes Unternehmen für den gesamten Zeitraum eine Anteilsbesitzliste veröffentlicht. Aufgrund des Umfangs wird diese Liste in der Regel an einer anderen Stelle als bei den Ausführungen zu IAS 24 im Geschäftsbericht aufgeführt. Gemäß der §§ 285 und 313 HGB sind Unternehmen dazu verpflichtet, diese Liste zu veröffentlichen.

**Tabelle 3: Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen**

<b>Vergütungen für Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen</b>	<b>IAS-Regelung</b>	<b>Istangaben</b>	<b>Max. mögl. Angaben</b>	<b>Ist zu Plan in %</b>
Kurzfristig fällige Leistungen	IAS 24.17a	201	201	100%
Leistungen nach Beendig. des Arb.-Verhältn.	IAS 24.17b	201	201	100%
Andere langfristig fällige Leistungen	IAS 24.17c	201	201	100%
Leist. aus Anlass Beendig. des Arb.-Verhältn.	IAS 24.17d	201	201	100%
Aktienorientierte Vergütungen	IAS 24.17e	187	201	93%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>991</b>	<b>1005</b>	<b>99%</b>

Nahezu jedes Unternehmen hat den Mitgliedern seines Managements das gesamte Spektrum an Vergütungsleistungen zugestanden. Einzige Ausnahme waren drei DAX-Unternehmen, die in einigen Jahren keine Angaben zu aktienorientierten Vergütungen gemacht haben oder aktienorientierte Vergütungen im Vorstandsvergütungsbericht ausdrücklich ausgeschlossen haben.

**Tabelle 4: Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen**

<b>Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen</b>	<b>IAS-Regelung</b>	<b>Istangaben</b>	<b>Max. mögl. Angaben</b>	<b>Ist zu Plan in %</b>
Untern., unter deren gemeinsch. Führung oder maßgeblich. Einfluss das berichtende Untern. steht	IAS 24.19b	54	201	27%
Assoziierte Unternehmen	IAS 24.19d	161	201	80%
Gemeinschaftsunternehmen (JV)	IAS 24.19e	149	201	74%
Sonstige nahe stehende Unternehmen	IAS 24.19g	166	201	83%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>530</b>	<b>804</b>	<b>66%</b>

Bei Geschäften mit nahestehenden Unternehmen im Konzernabschluss handelt es sich i.W. um nichtkonsolidierte Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen, zu denen Angaben gemacht werden, wenn das berichtende Unternehmen bzw. deren Tochterunternehmen Kontrolle oder maßgeblichen Einfluss ausüben. Es können aber auch juristische Personen sein, die auf das berichtende Unternehmen bzw. deren Tochterunternehmen einen mindestens maßgeblichen Einfluss ausüben. Angaben zu Transaktionen des berichtenden Unternehmens mit dessen Tochterunternehmen (IAS 24.19 (c)) sind in der Tabelle nicht aufgeführt, da diese im Konzernabschluss vollkonsolidiert sind und damit aus Konzernsicht Innengeschäfte darstellen, die nicht offenlegungspflichtig sind.

Wenig überraschend geben mindestens  $\frac{3}{4}$  der Unternehmen Informationen zu assoziierten Unternehmen und Joint Ventures an. Diese Beteiligungsformen sind übliche Rechtskonstrukte bei den europa- und weltweit agierenden DAX-Unternehmen. Die Anzahl der berichtenden Unternehmen, die unter dem maßgeblichen Einfluss eines anderen Unternehmens stehen, ist mit 27% weitaus geringer. Zu diesen Unternehmen gehört beispielsweise Fresenius Medical Care (FMC), die von Fresenius SE maßgeblich beeinflusst wird. Laut Angaben von FMC im Geschäftsbericht 2019 hielt Fresenius SE zum 31.12.2019 knapp 32% der Anteile an FMC.

**Tabelle 5: Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen**

<b>Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen</b>	<b>IAS-Regelung</b>	<b>Istangaben</b>	<b>Max. mögl. Angaben</b>	<b>Ist zu Plan in %</b>
Käufe und Verkäufe (fert. oder unfert.) Güter	IAS 24.21a	131	201	65%
Käufe / Verk. Grundstücke oder Vermögensw.	IAS 24.21b	17	201	8%
Geleistete oder bezogene Dienstleistungen	IAS 24.21c	159	201	79%
Leasingverhältnisse	IAS 24.21d	37	201	18%
Transfers im Bereich Forschung & Entwicklung	IAS 24.21e	4	201	2%
Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen	IAS 24.21f	21	201	10%
Transfers im Rahmen von Finanz.-Vereinb.	IAS 24.21g	146	201	73%
Gewährung von Bürgschaften u. Sicherheiten	IAS 24.21h	38	201	19%
Schwebende Geschäfte	IAS 24.21i	52	201	26%
Erfüllung von Verbindlichkeiten	IAS 24.21j	22	201	11%
Versorgungspläne	IAS 24.22	76	201	38%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>703</b>	<b>2.211</b>	<b>32%</b>

Die Auflistung der Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen ist in IAS 24.21 und IAS 24.22 mit 11 beispielhaften Geschäftsvorfällen bzw. Sachverhalten aufgeführt.<sup>10</sup> Diese Auflistung ist nicht erschöpfend. Es kann weitere Geschäftsvorfälle anderer Natur geben. Im Rahmen dieser Analyse wurde auf eine gezielte Erfassung weiterer Geschäftsvorfälle verzichtet, da es sich annahmegemäß um wenige Einzelfälle handeln und der zusätzliche Informationsgewinn begrenzt sein dürfte.

Besonders häufig werden Käufe und Verkäufe von Gütern, Dienstleistungen und Transfers im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen aufgeführt. Das ist naheliegend im Geschäftsverkehr mit nahestehenden Unternehmen, da es sich hierbei um Kerntätigkeiten handelt (Produkte, Service Agreements, Finanzierungsfragen). Selten kommen Käufe und Verkäufe von Grundstücken oder Vermögenswerten und Transfers im Bereich Forschung und Entwicklung vor.

**Tabelle 6: Geschäfte mit nahestehenden Personen**

<b>Geschäfte mit nahestehenden Personen</b>	<b>IAS-Regelung</b>	<b>Istangaben</b>	<b>Max. mögl. Angaben</b>	<b>Ist zu Plan in %</b>
Mitglieder des Managements in Schlüsselpos.	IAS 24.19f	45	201	22%
Sonstige nahe stehende Personen	IAS 24.19g	9	201	4%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>54</b>	<b>402</b>	<b>13%</b>

<sup>10</sup> IAS 24.11 Versorgungspläne hätten auch in der vorherigen Tabelle Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen aufgeführt werden können.

Bei Geschäften mit nahestehenden Personen handelt es sich entweder um Mitglieder des Managements oder sonstige nahestehende Personen, die z.B. als Familienangehörige eines Managers diesen in seinen Entscheidungen beeinflussen können.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist der Umfang von Geschäften nahestehender Personen mit DAX-Unternehmen überschaubar. Überwiegend werden diese Geschäfte von Managern getätigt, allerdings nur bei einem kleinen Teil der DAX-Population. Geschäfte mit sonstigen nahestehenden Personen gibt es in kaum einem Unternehmen. Eine Ausnahme ist beispielsweise die Deutsche Bank, die diese Geschäfte in ihren Geschäftsberichten erwähnt. Im Geschäftsbericht 2019 heißt es dazu: „Daneben bietet der Konzern Personen in Schlüsselpositionen und deren nahen Familienangehörigen Bankdienstleistungen wie zum Beispiel Zahlungsverkehrs- und Kontoführungsdienstleistungen sowie Anlageberatung an.“<sup>11</sup> Unternehmen sind aus naheliegenden Gründen sehr vorsichtig bei Geschäften mit nahestehenden Personen. Rasch kann man in den Ruf kommen, dass einzelne Personen aufgrund ihrer Stellung Vorteile ziehen oder gewähren, die allen anderen Mitarbeitern in der Organisation verwehrt sind. Man macht sich dadurch angreifbar. Daher ist es aus Sicht der Unternehmen eine kluge Strategie, solche Geschäfte zu unterbinden, sie auf ein Mindestmaß zu beschränken oder sie in transparenter Weise offenzulegen.

**Tabelle 7: Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen**

	IAS-Regelung	Istangaben	Max. mögl. Angaben	Ist zu Plan in %
<b>Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen</b>				
Käufe und Verkäufe (fert. oder unfert.) Güter	IAS 24.21a	24	201	12%
Käufe / Verk. Grundstücken oder Vermögensw.	IAS 24.21b	13	201	6%
Geleistete oder bezogene Dienstleistungen	IAS 24.21c	32	201	16%
Leasingverhältnisse	IAS 24.21d	6	201	3%
Transfers im Bereich Forschung & Entwicklung	IAS 24.21e	0	201	0%
Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen	IAS 24.21f	2	201	1%
Transfers im Rahmen von Finanz.-Vereinb.	IAS 24.21g	16	201	8%
Gewährung von Bürgschaften und Sicherheiten	IAS 24.21h	1	201	0%
Schwebende Geschäfte	IAS 24.21i	8	201	4%
Erfüllung von Verbindlichkeiten	IAS 24.21j	0	201	0%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>102</b>	<b>2010</b>	<b>5%</b>

Die Auflistung beispielhafter Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen ist identisch mit den bereits erwähnten Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen (IAS

<sup>11</sup> Geschäftsbericht Deutsche Bank (2019), S. 397.

24.21). Sie ist nicht vollständig, denn es kann weitere Geschäftsvorfälle anderer Natur geben. Im Rahmen dieser Analyse wurde auf eine gezielte Erfassung weiterer Geschäftsvorfälle verzichtet, da es sich annahmegemäß um wenige Einzelfälle handeln dürfte.

Es mag auf den ersten Blick irritierend wirken, dass die Anzahl der aufgelisteten Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen mit 102 Angaben nahezu doppelt so hoch ist wie die Anzahl der Geschäfte mit nahestehenden Personen. Das ist aber nicht widersprüchlich, da einzelne Manager durchaus verschiedene Geschäftsvorfälle abwickeln können und darum die Anzahl höher ist. Jedoch muss man konstatieren, dass die prozentuale Anzahl mit 5% gegenüber dem Benchmark sehr gering ausfällt. Am häufigsten kommen noch Geschäftsvorfälle mit Gütern oder Dienstleistungen vor. Dagegen bleiben sechs der zehn im Standard aufgelisteten Geschäftsvorfälle mit weniger als 5% unter der Wahrnehmungsgrenze. Auch der Blick auf einzelne Jahre bestätigt diese geringen Werte. Die Zahlen belegen, dass DAX-Unternehmen wenig Interesse an Geschäften mit nahestehenden Personen haben.

**Tabelle 8: Art der Beziehungen und Aggregierung**

Art der Beziehungen und Aggregierung	IAS-Regelung	Istangaben	Max. mögl. Angaben	Ist zu Plan in %
Art der Beziehung	IAS 24.18	201	201	100%
Information über das Geschäft	IAS 24.18	184	201	92%
Aussage zur Marktüblichkeit	IAS 24.23	139	201	69%
Sachgerechte Aggregierung	IAS 24.24	122	201	61%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>646</b>	<b>804</b>	<b>80%</b>

Nahezu alle Unternehmen machen Angaben zu Art der Beziehung und Informationen über das Geschäft. Auch Angaben zur Marktüblichkeit sind mit fast 70% als sehr hoch einzuschätzen.<sup>12</sup> Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, müssen diese Angaben nachgewiesen werden. Es besteht die Gefahr, dass es sich bei der Angabe zur Marktüblichkeit nur um eine Floskel handelt, die durch den externen Bilanzleser nicht nachvollzogen und „geglaubt“ werden muss, denn das berichtende Unternehmen hat kein Interesse daran, diese Angaben durch Offenlegung zu substantiieren, z.B. durch detaillierte Angaben zur Preispolitik, da dieses Lieferanten, Konkurrenz oder Kunden „aufschlauen“ würde. Eine

<sup>12</sup> Dieser Wert ist bereits in einem Aufsatz von Küting und Seel (2008), S. 234, empirisch festgestellt worden. In ihrem Aufsatz geben sie 73% an.

Nichtangabe der Fremdüblichkeit könnte dagegen den Eindruck erwecken, dass mit nahestehenden Unternehmen und Personen Sonderkonditionen vereinbart worden sind. Letztendlich muss jedes Unternehmen selbst entscheiden, ob es diese „at arm’s length-Klausel“ aufführen will oder nicht. Die Praxis zeigt, dass beides akzeptabel ist. Sachgerechte Aggregation bedeutet, dass Geschäftsvorfälle in Form einer Matrixübersicht dargestellt werden. Bei diesem Punkt zeigt sich, dass die Praxis unterschiedlich gehandhabt wird, die von tabellarischen Übersichten bis zu verbalen Ausführungen reicht.

**Tabelle 9: Mindestangaben**

Mindestangaben	IAS-Regelung	Istangaben	Max. mögl. Angaben	Ist zu Plan in %
Betrag des Geschäftsvorfalles	IAS 24.18a	172	201	86%
Betrag der aussteh. Salden u. Verpflichtungen	IAS 24.18b	168	201	84%
Bedingungen / Konditionen inkl. Besicherung	IAS 24.18bi	46	201	23%
Gewährte oder erhaltene Garantien	IAS 24.18bii	40	201	20%
Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen	IAS 24.18c	15	201	7%
Wertberichtigungsaufw. uneinbr./zweifelh.Ford.	IAS 24.18d	39	201	19%
Höhere Managementdienstleistungen	IAS 24.18A	42	201	21%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>522</b>	<b>1.407</b>	<b>37%</b>

Bei den Mindestangaben handelt es sich um betragsmäßige Angaben, die veröffentlicht werden müssen, wenn das berichtende Unternehmen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen durchgeführt hat. Die Aufzählung der notwendigen Angaben wird in IAS 24.18 dargestellt. Die %-Werte liegen bei Geschäftsvorfällen, sowie Salden und Verpflichtungen bei über 80%. Eine geringe Rolle spielen Garantien, Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen und Wertberichtigungen für dubiose oder uneinbringliche Forderungen. Die %-Werte liegen bei 20% und darunter. Zu den wenigen Unternehmen, die Rückstellungen ausweisen, gehört beispielsweise E.On, die in ihrem Geschäftsbericht 2019 einen Betrag von 31 Mio. Euro gegenüber assoziierten und sonstigen nahestehenden Unternehmen angibt.

**Tabelle 10: Sonderregelung für staatlich nahestehende Unternehmen**

Sonderregelung für staatlich-nahestehende Unternehmen	IAS-Regelung	Istangaben	Max. mögl. Angaben	Ist zu Plan in %
Geschäftsbez. mit einer öffentlichen Stelle	IAS 24.25	23	201	11%
Anwend. Sonderregel. u. Ausweisung Mindestang.	IAS 24.26IAS 24.27	14	201	7%
<b>Gesamtangaben</b>		<b>37</b>	<b>402</b>	<b>9%</b>

Die geringen Werte für Angaben zu staatlich nahestehenden Unternehmen sind darauf zurückzuführen, dass es nur einige wenige DAX-Unternehmen gibt, für die diese Regelung anwendbar ist. Zu dieser Gruppe gehören die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG und die Volkswagen AG.

## **5 Weitere Angaben zum IAS 24 und Fazit**

In diesem Abschnitt werden weitere Sachverhalte zum IAS 24 dargestellt. Sie geben Antworten auf folgende Fragen:

- Wie ist der aktuelle Sachstand zum IAS 24 beim Standardsetter IASB?
- Zu welchen Erkenntnissen kommen andere empirische Untersuchungen zum IAS 24?
- Würde eine explizite Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen at arm's length den Informationsgehalt für einen externen Adressanten erhöhen?
- Was sollte man noch bedenken im Hinblick auf IAS 24?

### **Wie ist der aktuelle Sachstand zum IAS 24 beim Standardsetter IASB?**

Der IAS 24-Standard ist in seiner beinahe 40-jährigen Geschichte mehrmals aktualisiert worden. Die erste veröffentlichte Fassung datiert aus dem Jahr 1984 und trat am 1. Januar 1986 in Kraft. Eine überarbeitete Fassung wurde 2003 publik gemacht und galt ab dem 1. Januar 2005 für die anwendenden Unternehmen. Die aktuelle Fassung wurde 2009 bearbeitet und war ab dem 1. Januar 2011 für die Unternehmen verbindlich. Seitdem hat es immer wieder Verbesserungen oder Klarstellungen zum IAS 24 gegeben, aber keine grundlegenden Überarbeitungen. Die letzte Anpassung datiert aus dem Februar 2022 und beinhaltet eine unwesentliche formale Korrektur seitens des Standardsetters IASB. Es finden sich keine Hinweise von Seiten des IASB, dass der Standard grundlegend überarbeitet werden soll. Man kann daher davon ausgehen, dass er als ausgereifter Standard in der aktuell gültigen Fassung weiter bestehen bleibt.

## Zu welchen Erkenntnissen kommen andere empirische Untersuchungen zum IAS 24?

Zum IAS 24 gibt es diverse empirisch basierte nationale und internationale Studien. In der folgenden Tabelle wird der Fokus auf drei Studien zur IAS 24-Berichterstattung in Deutschland gelegt.<sup>13</sup>

Tabelle 11: Empirische Untersuchungen zu IAS 24

Eckdaten	Kurzbeschreibung Ergebnisse
Studie Küting, Seel (2008) Zeitraum: 2006 Population: DAX, MDAX, SDAX, TecDAX Stichprobe: 113	Die Studie analysiert, inwieweit die untersuchten Unternehmen tatsächlich ihren Pflichtangaben bezüglich IAS 24 nachgehen und ob die Auswirkungen von Geschäften mit <i>related parties</i> für den Berichtleser deutlich zu erkennen sind. Die deskriptiven Ergebnisse ergaben, dass 93% der untersuchten Unternehmen Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen berichtet haben. 88% der Fälle berichteten Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und 42% Geschäfte mit nahestehenden Personen. Zu schwebenden Geschäftsvorfällen haben 10% der Unternehmen berichtet. Im Hinblick auf die Informationsqualität berichteten 53% der Unternehmen ausführlich über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und 60% mit nahestehenden Personen. 73% der untersuchten Unternehmen tätigten die Aussage, dass die stattgefundenen Geschäftsvorfälle unter marktüblichen Bedingungen wie mit Dritten verliefen. Die Autoren kritisieren, dass Unternehmen selbst festlegen können, wie detailliert sie berichten wollen. Auch gefallen ihnen nicht die subjektiven Aussagen über die Marktüblichkeit der Geschäftsvorfälle, die eigentlich belegt werden müssten. So bleibt nur die Vermutung, dass die Aussagen „gesichert“ sind, sonst wären sie nicht getroffen worden.
Engelen, Drefahl (2013) Zeitraum: 2009 – 2011 Population: DAX, MDAX, SDAX, TecDAX Stichprobe: 366	Die Studie legt den Schwerpunkt auf Geschäfte mit nahestehenden Personen. Zusammengefasst in unterschiedlichen Panels zeigen die deskriptiven Befunde, dass 51,1% der untersuchten Unternehmen Geschäfte mit nahestehenden Personen berichten. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die Kontinuität der Berichterstattung von getätigten Geschäftsvorfällen über den Zeitraum stabil blieb. Von den betrachteten Unternehmen haben 45,1% nie und 45,9% immer Geschäftsvorfälle ausgewiesen. Bei der Untersuchung lässt sich zudem ein Unterschied zwischen den DAX- einerseits und den MDAX-, TecDax- und SDAX-Unternehmen andererseits erkennen. Die DAX Unternehmen weisen mit 37,3% deutlich weniger Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen aus als die anderen Unternehmen der Population (MDAX 50,0%, TecDax 51,4%, SDAX 63,4%). Bezüglich der Art und Umfang der Berichterstattung haben 61% der untersuchten Unternehmen eine Aussage zur Marktüblichkeit getätigt und 42,8% haben ihre Geschäftsvorfälle in Form einer Matrix-Darstellung sachgerecht aggregiert. Im Fazit stellen die Autoren fest, dass die Ausweisung von Geschäften mit nahestehenden Personen über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg stabil blieb, aber die Art und der Umfang große Unterschiede aufwies. Die Autoren halten fest, dass die heterogene Informationsqualität bei der Berichterstattung zu Intransparenzen führen kann.
Flor (2016) Zeitraum: 2012 – 2014 Population: CDAX Stichprobe: 773	Aus den deskriptiven Befunden konnte die Häufigkeit des Auftretens von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen identifiziert werden. 30,8% der betrachteten Unternehmen haben Geschäfte mit nahestehenden Personen und 80,2% Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen getätigt. Weiterhin wird die Betrachtung der beiden nahestehenden Gruppen konkretisiert. Aus der Gesamtmenge der Geschäfte mit nahestehenden Personen wurden 41,2% mit Aufsichtsratsmitgliedern, 37,8 mit Vorstandsmitgliedern und rund 31,1% mit sonstigen nahestehenden Personen getätigt. Hinsichtlich der Gesamtmenge der Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen wurden 62,8% der Geschäfte mit sonstigen nahestehende Unternehmen, 22,9% mit assoziierten Unternehmen und 16,8% mit Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt. Abschließend wurde die Aussage zur Marktüblichkeit näher betrachtet. Insgesamt haben 66% der untersuchten Unternehmen

<sup>13</sup> Es existieren weitere Studien zum IAS 24 aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland. Auf eine Darstellung von Studien außerhalb Deutschlands wird in diesem Aufsatz verzichtet. Einen guten Überblick bietet Flor (2016), S. 101ff.

Eckdaten	Kurzbeschreibung Ergebnisse
	eine Aussage zur Marktüblichkeit getätigt. In ihrer Zusammenfassung vermerkt die Autorin, dass die Menge an Forschungsarbeiten in Deutschland im Vergleich zum Ausland sehr gering und der Forschungsbedarf noch lange nicht ausgeschöpft sei.

Gemeinsam stellen die aufgeführten Studien fest, dass ein Großteil der Unternehmen Aussagen zur Marktüblichkeit der Geschäfte tätigt und dass die Unternehmen mehr Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen als nahestehenden Personen tätigen. Auch wird die Berichtstätigkeit der Unternehmen zum IAS 24 als heterogen wahrgenommen. Diese Erkenntnisse decken sich mit den Ergebnissen der in Kapitel 4 vorgestellten Analyse.

### **Würde eine explizite Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen at arm's length den Informationsgehalt für einen externen Adressanten erhöhen?**

Der IAS 24 ist ein Offenlegungsstandard. Er hat nicht die Aufgabe, darzulegen, wie sich Geschäfte mit nahestehenden Parteien auf die Umsatz-, Kosten- und Ergebnissituation eines Unternehmens auswirken würden, wenn alle Geschäfte at arm's length bewertet würden. Praktisch würde eine explizite Bewertung auch wenig Sinn machen, da ein Großteil der Unternehmen angibt, dass sie at arm's length Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen machen. Wie sollte daher ein erhöhter Informationsgehalt zustande kommen? Wie bereits in Kapitel 2 ausgeführt, muss man den Aussagen der Unternehmen und der Sorgfalt der Wirtschaftsprüfer vertrauen, dass die Angaben zur Marktüblichkeit korrekt sind.

### **Was sollte man noch bedenken im Hinblick auf IAS 24?**

Die Überschrift dieses Aufsatzes lautet: „Die im Dunkeln sieht man nicht“. Dieser etwas provokante Titel soll darauf hinweisen, dass dieser Standard bei der Offenlegung von Angaben seine Grenzen haben kann. Er bedeutet ausdrücklich nicht, dass einzelne Unternehmen aus dieser Untersuchung diese Grenzen austesten. Tatsächlich ist noch keinem DAX-Unternehmen ein Fehler nachgewiesen worden, der im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Eine Grenze könnte darin liegen, dass man nicht alle Beziehungen zu nahestehenden Personen vollständig erfasst hat. Dahinter muss man keine Absicht vermuten. Es kann sich schlichtweg um ein Erfassungsproblem handeln. Daten müssen erhoben und Verträge gesichtet werden. Konzerne verändern sich laufend durch den Kauf und Verkauf von Unternehmen. Diese Unternehmen müssen konsolidiert oder entkonsolidiert werden. Es ist nicht unplausibel, dass zumindest im ersten Jahr der Konsolidierung nicht alle Geschäfte mit nahestehenden Personen vollständig bekannt sind. Auch eine Unternehmenszentrale muss diese bei ihren (neuen) Tochtergesellschaften abfragen und beurteilen, ob diese unter den IAS 24 fallen.

Es ist weiterhin denkbar, dass manche Geschäfte im Sinne des IAS 24 bewusst nicht offengelegt werden, weil sie tatsächlich ein „Geschmäckle“ haben könnten. Sie laufen weiter oder werden stillschweigend abgewickelt, ohne dass die Unternehmenszentrale oder die WP-Gesellschaft das mitbekommen.

Besonders schwierig wird es, wenn jemand aus der Unternehmensführung in Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen involviert ist, an deren Offenlegung er wenig Interesse hat. Nicht jeder aus diesem Personenkreis lässt sich befragen, ohne vielleicht unangemessen zu reagieren und seine Machtposition auszunutzen.

Weiterhin gibt es einen Ermessensspielraum der berichtenden Unternehmen und der prüfenden Wirtschaftsprüfer, wie detailliert sie Geschäfte darstellen wollen. Gewünschte Aggregation von Informationen und Detaillierung im Sinne einer notwendigen Transparenz müssen abgewogen werden. Was für die einen schon zu viel an Information ist, würden andere als eher unangemessen klassifizieren. Spannend auch die Frage, ob einzelne nahestehende Personen mit ihren Geschäftsbeziehungen unter namentlicher Nennung aufgegliedert werden müssen. Auch dazu gibt es eine unterschiedliche Berichtspraxis.

Die einschlägige Literatur berichtet von diversen Fragestellungen bezüglich des IAS 24, die in der Diskussion zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfung geklärt werden müssen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Standard in seiner Praxisanwendung weiterentwickeln wird.

## Quellenverzeichnis

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.): Bilanzkontrolle. Abgerufen am 26. März 2022 unter: [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html)

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Fehlermeldungen IAS 24 im Bundesanzeiger. Abgerufen im Jahr 2021 unter: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/start?2>

Buschhüter, M., Striegel, A. (2011): Kommentar Internationale Rechnungslegung IFRS, Gabler Springer, Wiesbaden.

Do, T. (2021): IAS 24: Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen – Eine Analyse über die Berichterstattung der DAX 30 Unternehmen in den Jahren 2013 bis 2019, Master-Thesis, SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen, Hamm.

Flor, L. (2016). Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen nach IAS 24 - Eine empirische Analyse der Werterelevanz für den deutschen Kapitalmarkt. Dissertation. Universität Ulm.

Grathwohl, D. (2021): EU-IFRS 2021 – Ab dem 01.01.2021 in der Europäische Union anzuwendende IFRS. Konsolidierte Textversion der Europäische Union-Verordnungen. Rechtsstand 18.10.2021, Düsseldorf.

Grottel, B. (2020): Beck'scher Bilanz-Kommentar – HGB § 314 Sonstige Pflichtangaben. Abgerufen am 2.11.2020 unter: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbebiko\\_12%2Fhgb%2Fcont%2Fbebiko.hgb.p314.glb.gli13.htm&anchor=Y-400-W-BEBIKO-G-HGB-P-314-GL-B-13](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbebiko_12%2Fhgb%2Fcont%2Fbebiko.hgb.p314.glb.gli13.htm&anchor=Y-400-W-BEBIKO-G-HGB-P-314-GL-B-13)

Hennrichs, J., Schubert, W. (2014): Münchner Kommentar zum Bilanzrecht – IAS 24. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Related Party Disclosures). Abgerufen am 2.11.2020 unter: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekobilir\\_5\\_band1%2Fcont%2Fmuekobilir.ias24.gla.gli.gli1.htm&anchor=Y-400-W-MUEKOBILR-NAME-IAS24-GL-A-I-1](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekobilir_5_band1%2Fcont%2Fmuekobilir.ias24.gla.gli.gli1.htm&anchor=Y-400-W-MUEKOBILR-NAME-IAS24-GL-A-I-1)

IASB (2018): Conceptual Framework for Financial Reporting, IFRS Foundation, London.

Poelzig, D. (2020): Münchener Kommentar zum HGB – HGB § 285 Sonstige Pflichtangaben. Abgerufen am 2.11.2020 unter: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekohgb\\_4\\_band4%2Fhgb%2Fcont%2Fmuekohgb.hgb.p285.glxxvi.g11.htm&anchor=Y-400-W-MUEKOHGB-G-HGB-P-285-GL-XXVI-1](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fmuekohgb_4_band4%2Fhgb%2Fcont%2Fmuekohgb.hgb.p285.glxxvi.g11.htm&anchor=Y-400-W-MUEKOHGB-G-HGB-P-285-GL-XXVI-1)

Senger, T., Prengel, A. (2020): Beck'sches IFRS-Handbuch. Abgerufen am 2.11.2020 unter: [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fifrshdbbilanzr\\_6%2Fcont%2Fifrshdbbilanzr.glsect20.gla.htm&anchor=Y-400-W-IFRSHDBBILANZR-GL-SECT20-A](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fifrshdbbilanzr_6%2Fcont%2Fifrshdbbilanzr.glsect20.gla.htm&anchor=Y-400-W-IFRSHDBBILANZR-GL-SECT20-A)

## **Sonstige Informationen**

Geschäftsberichte DAX 30-Unternehmen für die Jahre 2013 – 2019

## Anhang

Fehlerveröffentlichungen im Bundesanzeiger in den Jahren 2006 bis 2012<sup>14</sup>

Jahr	Unternehmen	Auszug Fehlerveröffentlichung (auf IAS 24 a.F. bezogen)	IAS 24-Paragraf
2006	Allgeier Holding AG	Angaben über die umfangreichen Geschäftsbeziehungen zu einer Joint-Venture Beteiligung im Rahmen der Berichterstattung zu nahestehenden Unternehmen nach IAS 24.3b (reformatted 1994) i.V.m. IAS 24.22f. (reformatted 1994) fehlen.	IAS 24.3b, IAS 24.22 f.
2007	Württembergische Lebensversicherung AG	Geschäfte zwischen nahestehenden Unternehmen (z.B. Mutter-, Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen) unter Angabe z.B. der Geschäftsvorfälle und der ausstehenden Salden (einschließlich Geschäftsbedingungen, Konditionen etc.; IAS 24.17 f.).	IAS 24.17 f.
2007	Action Press Holding AG	Es fehlen die Angaben zu den Darlehen, die von der Effekten Spiegel AG im Berichtsjahr und im Vorjahr an Konzernunternehmen gewährt wurden (IAS 24.17, IAS 1.36).	IAS 24.17
2007	C.A.T. oil AG	Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen werden, obwohl wesentliche Geschäftsvorfälle und Salden bestehen, entgegen IAS 24 nicht gemacht.	IAS 24
2008	1st Red AG	Februar: 2. Folgende Transaktionen mit Gesellschaften der Garbe-Gruppe, Hamburg, werden nicht im Anhang erläutert: a) Veräußerung des bisherigen Geschäfts „Retail“ an die Garbe Consult GmbH, Hamburg, für jeweils EUR 1 pro Beteiligung. b) Erwerb von Gesellschaften der Garbe-Gruppe, die vier Logistik-Immobilien besitzen, gegen einen Kaufpreis in Höhe von EUR 11,3 Mio. Hieraus resultieren im Wesentlichen Zugänge von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien in Höhe von EUR 54,4 Mio. und Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 41,6 Mio. c) Garantieerklärung an die PREPS 2005-1 Limited Partnership, Jersey, bis zur Höhe von EUR 2 Mio. im Rahmen eines Genussscheindarlehens für die Garbe Investment KG. Für diese Gesellschaften der Garbe-Gruppe als nahestehende Unternehmen im Sinne des IAS 24.9 sind gemäß IAS 24.17 Angaben über Transaktionen zu machen. März: 2. Folgende Transaktionen mit Gesellschaften der Garbe-Gruppe, Hamburg, werden nicht im Anhang erläutert: a) Veräußerung des bisherigen Geschäfts „Retail“ an die Garbe Consult GmbH, Hamburg, für jeweils EUR 1 pro Beteiligung. b) Erwerb von Gesellschaften der Garbe-Gruppe, die vier Logistik-Immobilien besitzen, gegen einen Kaufpreis in Höhe von EUR 11,3 Mio. Hieraus resultieren im Wesentlichen Zugänge von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien in Höhe von EUR 54,4 Mio. und Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 41,6 Mio. c) Garantieerklärung an die PREPS 2005-1 Limited Partnership, Jersey, bis zur Höhe von EUR 2 Mio. im Rahmen eines Genussscheindarlehens für die Garbe Investment KG. Für diese Gesellschaften der Garbe-Gruppe als nahestehende Unternehmen im Sinne des IAS 24.9 sind gemäß IAS 24.17 Angaben über Transaktionen zu machen.	IAS 24.9, IAS 24.17
2008	MWG Biotech AG	1. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen nach IAS 24 (Beherrschungsverhältnis; Angaben zu getätigten Geschäften)a) Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen (IAS 24.17)Die Eurofins Scientific S.A., Nantes war zum Stichtag 31.12.2005 mehrheitlich an der GeneScan Europe AG beteiligt, die ihrerseits mit 25,1% an der MWG Biotech AG beteiligt war. Der Vorstandsvorsitzende der Eurofins Scientific S.A., Herr Dr. Martin, hat einen beherrschenden Einfluss auf die Eurofins Scientific S.A. und ist zugleich Aufsichtsratsmitglied und Mitglied des Aufsichtsratsausschusses „Strategy & Finance“ der MWG Biotech AG. Damit handelt es sich gemäß IAS 24.9 (f) i.V.m. IAS 24.9 (d) bei der Eurofins Scientific S.A. und deren Tochterunternehmen um nahestehende Personen der MWG Biotech AG. Somit hätten die folgenden Transaktionen mit Unternehmen des Eurofins Konzerns gemäß IAS 24.17 als Geschäft mit nahe stehenden Unternehmen angegeben und erläutert werden müssen: -Outsourcing-Vertrag mit der Eurofins Medigenomix GmbH bzgl. der Produktion im Bereich Gensequenzierung und Einräumung einer Kaufoption gegen Zahlung einer Optionsprämie- Einkaufsvereinbarung mit der Eurofins-	IAS 24.17, IAS 24.9 (f), IAS 24.9 (d), IAS 24.17, IAS 24.12,

<sup>14</sup> Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2021).

Jahr	Unternehmen	Auszug Fehlerveröffentlichung (auf IAS 24 a.F. bezogen)	IAS 24-Paragraf
		Gruppe Dienstleistungsvertrag bzgl. der Fremdvergabe des Personalwesens und des Finanzwesens an Eurofins Scientific Inc.b) Angaben zum Vorliegen einer Beherrschung (IAS 24.12)Die Eurofins Scientific S.A. und Herr Martin (Vorstandsvorsitzender der Eurofins Scientific S.A.) beherrschten die MWG Biotech AG zum Stichtag 31.12.2005. Dies war im Konzernanhang gemäß IAS 24.12 anzugeben.	
2008	Solarworld AG	Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat den Jahres- und Konzernabschluss zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2006 und den Lagebericht sowie Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006 der SolarWorld AG, Bonn, einer Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB (Stichprobenprüfung) unterzogen. Folgende Fehlerfeststellung wurde von der DPR getroffen: Im Geschäftsjahr 2006 erwarb die SolarWorld AG 1.708.334 nennwertlose Stückaktien an der Solarparc AG im Wert von insgesamt 25,4 Mio. EUR von der Eifelstrom GmbH. Im Gegenzuge gab die SolarWorld AG Aktien im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (Einlage der Aktien an der Solarparc AG) an die Eifelstrom GmbH aus. Bei diesem Erwerb der Anteile an der Solarparc AG handelt es sich um ein Geschäft zwischen nahestehenden Unternehmen, da die Eifelstrom GmbH vom Vorstandsvorsitzenden der SolarWorld AG beherrscht wird. Für derartige Geschäfte gelten Angabepflichten im Konzernanhang. Das Fehlen dieser Angaben sowie die fehlende Offenlegung der Beziehung des Vorstandsvorsitzenden der SolarWorld AG zur Eifelstrom GmbH im Konzernanhang der SolarWorld AG zum 31.12.2006 stellt einen Verstoß gegen die Angabepflichten des IAS 24 - vor allem des IAS 24.17 (a) - dar.	IAS 24.17 (a)
2008	Deutsche Beteiligungs AG	Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat festgestellt, dass der Konzernabschluss der Deutschen Beteiligungs AG (DBAG), Frankfurt am Main, zum Abschlussstichtag 31. Oktober 2006 fehlerhaft ist: 1. Die Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß IAS 24 sind nicht transparent und systematisch und im Übrigen unvollständig dargestellt. 2. Im Konzernabschluss sind die folgenden Angaben nicht enthalten: • Angaben zu den "Carried Interest"-Beteiligungen der Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen (Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung) gemäß IAS 24.12 und .17; • Angaben zum Verkauf der Geschäftsanteile der folgenden DBAG-Tochtergesellschaften an nahe stehende Personen gemäß IAS 24.17: DBG Omikron GmbH, Frankfurt am Main; DBG Phi GmbH, Frankfurt am Main; • Angaben zur Vereinnahmung von Aufsichtsratsvergütungen von nahe stehenden Unternehmen durch die DBAG aus der Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeit von Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen der DBAG; • Angaben zu den durch die DBAG von nahe stehenden Unternehmen vereinnahmten Managementgebühren und sonstigen Erträgen und Kostenerstattungen.	IAS 24.12, IAS 24.17
2009	Strabag AG	2. Die Angaben im Konzernanhang zu nahestehenden Unternehmen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen zum Mutterkonzern STRABAG SE sind unvollständig und fassen unterschiedliche Positionen zusammen. Dies verstößt insbesondere gegen IAS 24.17, IAS 24.20 und IAS 24.22.	IAS 24.17, IAS 24.20, IAS 24.22
2009	Colexon Energy AG	Der Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2007 der COLEXON Energy AG ist aufgrund folgender Mängel fehlerhaft: - Bei den Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes von insgesamt TEUR 651 wurden Sachbezüge und Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen entgegen §§ 314 Abs. 1 Nr. 6 a) i.V.m. 315a HGB und IAS 24.16(a) nur unvollständig berücksichtigt. - Die Angaben zu einem an ein Vorstandsmitglied gewährtes Darlehen sind unvollständig und hinsichtlich des angegebenen Zinssatzes unzutreffend. Es wird damit gegen §§ 314 Abs. 1 Nr. 6(c) i.V.m. 315a Abs. 1 HGB und IAS 24.17 verstoßen.	IAS 24.16(a), IAS 24.17
2009	Escada AG	3. Die Gesellschaft hält 40% der Anteile an der Schustermann und Borenstein GmbH und weist diese zu Anschaffungskosten unter den Finanzanlagen aus. Die Beteiligung ist gem. IAS 28.2 und 28.7 als ein assoziiertes Unternehmen at Equity zu bilanzieren, da die ESCADA AG die Möglichkeit hat, einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. Der Jahresfehlbetrag ist daher um 0,9 Mio. € zu hoch, die Rücklagen sind um 0,7 Mio. € zu niedrig	IAS 24.9 a) ii), IAS 24.17

Jahr	Unternehmen	Auszug Fehlerveröffentlichung (auf IAS 24 a.F. bezogen)	IAS 24-Paragraf
		und der Wertansatz der Beteiligung um 1,6 Mio. € zu niedrig ausgewiesen. Als assoziiertes Unternehmen ist die Schustermann und Borenstein GmbH auch nahestehende Person gem. IAS 24.9 a) ii), so dass hieraus Berichtspflichten gem. IAS 24.17 über die Geschäftsbeziehungen erwachsen. Im Konzernanhang fehlen insofern die Angaben, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gesellschaft per 31.10.2007 in Höhe von 9.314 T€ bestanden und dass Umsätze in Höhe von 18.279 T€ mit der Gesellschaft getätigt wurden.	
2009	Curanum AG	3. Folgende Angaben sind im Konzernanhang fälschlich nicht gemacht worden: a) Es fehlte die Angabe, dass der Geschäftsanteil der Alten- und Pflegeheim Sieglar GmbH von der CURANUM Betriebs GmbH zum Preis von TEUR 25 an die AVG Altenheim Vermietung Geschäftsführungs GmbH verkauft wurde. Nach IAS 24.17 hätte dieses Geschäft angegeben werden müssen, weil es sich bei der AVG Altenheim Vermietung Geschäftsführungs GmbH um ein der CURANUM AG nahestehendes Unternehmen handelt. Gemäß IAS 24.1 ist es Zielsetzung des IAS 24, sicherzustellen, dass die Abschlüsse eines Unternehmens die notwendigen Angaben enthalten, um das Augenmerk auf die Möglichkeit zu richten, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch die Existenz nahestehender Unternehmen sowie durch Geschäftsvorfälle mit diesen beeinflusst werden kann. Nur mit Kenntnis der unterlassenen Angabe ist es möglich, den im Anhang dargestellten Erwerb des Anteils an der Sieglar GmbH (TEUR 2.003) durch die CURANUM Betriebs GmbH von der AVG Altenheim Vermietung Geschäftsführungs GmbH am gleichen Tag in diesem Sinne würdigen zu können. b) Die CURANUM AG hat über einen Kredit in Höhe von TEUR 3.868, der einem Vorstandsmitglied in 2005 gewährt wurde, nicht berichtet. Damit liegt ein Verstoß gegen IAS 24.17 i. V. m. IAS 24.18 (f) vor, der die Angabepflicht von Geschäften mit Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen des Unternehmens normiert.	IAS 24.17, IAS 24.1, IAS 24.18 (f)
2009	Neschen AG	3. Fehlende Angaben zu nahestehenden Personen. Die Neschen AG hat Darlehens- und Beraterverträge mit nahestehenden Personen i. S. d. IAS 24.9 geschlossen, deren Inhalt und Beträge entgegen IAS 24.17 (b) nicht im Konzernanhang angegeben wurden. 4. Fehlende Angaben zu Joint Venture und nahestehende Unternehmen Die Neschen AG bezieht ihre Joint Venture Beteiligung an der Neschen GBC Graphic Films LLC, Elkridge/USA nach der at equity Methode in den Konzernabschluss ein. Die Angaben nach IAS 31.56 über die Anteilsquote, die lang- und kurzfristigen Vermögenswerte und Schulden sowie die Aufwendungen und Erträge fehlen im Konzernabschluss. Des Weiteren unterblieben die notwendigen Angaben zu den offenen Salden und den Geschäftsvorfällen nach IAS 24.17 ff zu diesem Joint Venture und den nicht konsolidierten Beteiligungen, die als nahestehende Unternehmen i. S. d. IAS 24.9 gelten. In der Anteilsliste sind die Angaben zu den nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und Beteiligungen nach § 313 Abs. 2 HGB iVm. § 315a HGB nicht vermerkt.	IAS 24.9, IAS 24.17, IAS 24.17 (b)
2009	Stadtwerke Hannover AG	4. Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen Die Geschäftsbeziehungen und ausstehenden Salden zu den die Thüga AG beherrschenden Unternehmen, insbesondere der E.ON Ruhrgas AG wurden nicht im Konzernanhang angegeben. Außerdem erfolgte keine Aufgliederung der Aufwendungen, Erträge, Forderungen und Schulden nach Mutterunternehmen, verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen. Die ist ein Verstoß gegen IAS 24.17 und IAS 24.18.	IAS 24.17, IAS 24.18
2010	IFCO Systems N.V.	Juni: 1. Im Konzernabschluss 2007 fehlen Angaben zu nahestehenden Unternehmen. Eine solche Beziehung wird durch ein Mitglied des Supervisory Boards der IFCO SYSTEMS N.V. begründet, insbesondere zum Lieferanten der Füllbehälter (RPC), der Schoeller Acra Systems N.V. (SAS). Es liegt ein Verstoß gegen IAS24.17 vor. Juli: 1. Im Konzernabschluss 2007 fehlen Angaben zu nahestehenden Unternehmen. Eine solche Beziehung wird durch ein Mitglied des Supervisory Boards der IFCO SYSTEMS N.V. begründet, insbesondere zum Lieferanten der Füllbehälter (RPC), der Schoeller Acra Systems N.V. (SAS). Es liegt ein Verstoß gegen IAS 24.17 vor.	IAS 24.17

Jahr	Unternehmen	Auszug Fehlerveröffentlichung (auf IAS 24 a.F. bezogen)	IAS 24-Paragraf
2010	Albis Leasing AG	2. Im Geschäftsjahr hat die ALBIS Leasing AG die DSK Leasing Verwaltung AG verkauft. Der Konzernabschluss enthält keine Informationen über die Verbindung des Erwerbers der DSK Leasing Verwaltung AG zum damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Erwerber wurde von diesem kontrolliert. Der Verkauf der DSK Leasing AG im Geschäftsjahr stellt einen Geschäftsvorfall mit einem nahestehenden Unternehmen bzw. einer nahestehenden Person dar, der nicht nach Art und Betrag erläutert wird. Dies ist ein Verstoß gegen IAS 24.17	IAS 24.17
2010	Interseroh SE	2. Im Konzernanhang der INTERSEROH AG fehlen Angaben zu Geschäften in Höhe von EUR 13,3 Mio. mit nahestehenden Personen und Unternehmen (davon EUR 10,4 Mio. Käufe und bezogene Dienstleistungen und EUR 2,9 Mio. Verkäufe und erbrachte Dienstleistungen). Weiterhin fehlen Angaben zu ausstehenden Forderungen in Höhe von EUR 0,9 Mio. und ausstehenden Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1,1 Mio. gegenüber nahestehenden Personen und Unternehmen. Nach IAS 24.17 hätte die INTERSEROH AG die Art der Beziehung zu den nahestehenden Personen und Unternehmen und Informationen über die Geschäfte und die ausstehenden Salden angeben müssen, um das Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehungen auf den Abschluss zu ermöglichen.	IAS 24.17
2011	Maternus Kliniken AG	- Die MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft hat weder im Konzernanhang noch im (Konzern-)Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 die indirekte Mehrheitsbeteiligung des Aufsichtsratsmitglieds Sylvia Wohlers de Meie genannt. Die fehlende Angabe verstößt gegen IAS 24.12 und §§ 315 Abs. 4 Nr. 3, 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB. Die MATERNUS-Kliniken Aktiengesellschaft hat weder im Konzernanhang noch im (Konzern-)Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 die Prolongation eines Darlehens zzgl. Zinsen in Höhe von Euro 1,1 Mio. an ihre insolvente Schwestergesellschaft YMOS AG angegeben. Die fehlende Angabe verstößt gegen IAS 24.17.	IAS 24.12, IAS 24.17
2012	Sedlmayr Grund und Immobilien KGaA	3. Vergütung der Geschäftsleitung In die Angabe zur Vergütung der Geschäftsleitung im Konzernanhang wurde nur die laufende Vergütung von 1,5 Mio. Euro einbezogen. Der im Periodenaufwand erfasste Dienstzeitwand aus Pensionszusagen von ebenfalls 1,5 Mio. Euro wurde nicht genannt. Die Nichtberücksichtigung der Aufwendungen aus Pensionszusagen in der Anhangangabe zur Vergütung der Geschäftsleitung verstößt gegen IAS 24.16 (b) (revised 2003).	IAS 24.16 (b)
2012	Magnat Real Estate AG	2. Im Konzernanhang fehlen Angaben über Geschäftsbeziehungen der MAGNAT Real Estate Opportunities GmbH & Co. KGaA zu der MAGNAT Management GmbH in Höhe von 292 Tsd. € und der R-QUADRAT Immobilien Beratungs GmbH in Höhe von 1.251 Tsd. €. Dies verstößt gegen IAS 24.17 (2003), wonach die Art der Beziehung zu nahestehenden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäfte anzugeben sind, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.	IAS 24.17